

Der Fund der Negauer Helme aus der Perspektive „Central – Provincial“

Die Vorgeschichte zum k. k. Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 zur Einlieferung aller Altertümer anhand der zeitgenössischen Schriftquellen

Stephan Karl

Die Erforschung des „vaterländischen Alterthums“ im Herzogtum Steiermark war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ganz einer barocken Geistesströmung verhaftet, die eher auf das Kuriose ausgerichtet war, sich in den Schreibstuben historisch-topografischen Fragen zuwandte und eine Landesgeschichte von den Anfängen an – nämlich ab der römischen Provinzwerdung – zu konstruieren versuchte.¹ Sieht man von den Inschriftenmonumenten und Münzen der Römerzeit ab, deren Erforschung und Sammlung wie auch in anderen Ländern auf eine lange Tradition zurückblicken konnten, sind archäologische Unternehmungen in der Provinz Innerösterreich nur in wenigen privaten Initiativen fassbar.² Mit „Innerösterreich“ wurden noch bis zur Wende des 18. zum 19. Jahrhundert (Franzosenkriege) die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain, die Grafschaften Görz und Gradisca und das deutsch-österreichische Litorale um Triest samt kleinen Enklaven in Friaul zusammenfassend bezeichnet.³ Erst der Friede von Schönbrunn zwischen Österreich und Frankreich im Jahre 1809 reduzierte diese Provinz vorübergehend auf jene Länder, die für den folgenden Zeitraum von Relevanz sind: Steiermark und Kärnten.

- 1 * Die Quellensammlung zur Fundgeschichte der Negauer Helme stellt ein Produkt des von der Historischen Landeskommission für Steiermark betreuten Projektes „Quellen zur archäologischen Forschung in der Steiermark im Zeitraum 1811–1859“ (Bearbeiter: Verfasser und Gabriele Wrolli) und des vom Universalmuseum Joanneum geleiteten Projektes „InterArch-Steiermark – Interaktives archäologisches Erbe der österreichischen und slowenischen Steiermark / Interaktivna arheološka dediščina avstrijske in slovenske Štajerske“ dar; siehe dazu: www.interarch-steiermark.eu [22.02.2020]. Ein Dank gilt Alfred Bernhard-Walcher (Kunsthistorisches Museum Wien), Gernot Peter Obersteiner (Steiermärkisches Landesarchiv Graz), Bernhard Hebert und Marianne Pollak (Bundesdenkmalamt) sowie Marko Mele und Daniel Modl (Universalmuseum Joanneum Graz). Folgende Archivbestandskürzel werden verwendet: Graz, Steiermärkisches Landesarchiv, Landschaftliches Archiv, Archiv Joanneum, Landesmuseum (StLA-LaA/LMJ), Archive der staatlichen Hoheitsverwaltung, Gubernium, Präsidium (StLA-HV/Gub), Joanneumsarchiv, Archiv Kalchberg, Familie (StLA-JoA/FK). Graz, Universalmuseum Joanneum, Abteilung Archäologie & Münzkabinett, Jahresakten (UMJ-ARCH/JA). Wien, Kunsthistorisches Museum, Antikensammlung, Akten des Münz- und Antikenkabinetts (KHM-ANSA/MAKa), Archiv der Antikensammlung (KHM-ANSA/Archiv), Objektdokumentationen (KHM-ANSA/Objekte). Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Oberstkämmereramt (ÖStA-HHStA/OKäA), Allgemeines Verwaltungsarchiv, Inneres, Hofkanzlei (ÖStA-AVA/HK). – Stephan Karl: Forschungsgeschichtliche Einführung: Die Entwicklung von Altertumskunde und Archäologie in der Steiermark. In: Bernhard Herbert (Hrsg.): Urgeschichte und Römerzeit in der Steiermark (Geschichte der Steiermark 1). Wien 2018, S. 51–168.
- 2 Zur Forschungsgeschichte siehe grundlegend Marianne Pollak: Vom Erinnerungsort zur Denkmalpflege. Kulturgüter als Medien des kulturellen Gedächtnisses (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 21). Wien 2010. – Manfred Alois Niegler: Die archäologische Erforschung der Römerzeit in Österreich (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 141). Wien 1980. – Die Entwicklung der archäologischen Forschung und die Auseinandersetzung mit dem Altertum verlief in den österreichischen Küstenlanden aufgrund der dort gut erhaltenen Großbauten aus der klassischen Antike unter anderen Voraussetzungen; siehe dazu Marianne Pollak: Zur Theoriebildung der archäologischen Denkmalpflege in Österreich. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 65, 2011, S. 227–239, bes. 231–233.
- 3 Joseph Carl Kindermann: Atlas von Innerösterreich. Die Provinz Inner-Österreich oder die Herzogthümer Steyermark, Kaernten und Krain, die Grafschaften Goerz und Gradisca und das Deutsch-Österreichische Litorale. Hrsg. von Gerhard Michael Dienes. Graz 1798. Nachdruck Wien 2005, Blatt 1: Die Provinz Innerösterreich. – Walter Neunteufel: Die Entwicklung der innerösterreichischen Länder. In: Innerösterreich 1564–1619. Bearb. von Alexander Novotny, Berthold Sutter. Ausst.Kat. Grazer Burg (Joannea 3). Graz 1968, S. 513–524, bes. 515–516.

Die ersten Ansätze einer „archäologischen Forschung“ in den innerösterreichischen Ländern des 18. Jahrhunderts waren mehr durch Hoffnung auf Verwertbares und durch Neugierde getrieben als durch historische Fragestellungen bestimmt. Unter den wenigen Ausnahmen sind aber jene Ausgrabungen zu nennen, die Erzherzogin Maria Anna von Österreich im Zeitraum von 1784 bis 1787 am Zollfeld in Kärnten veranlasste, um Hinweise auf den Namen der dort gelegenen römischen Stadt zu finden (Virunum).⁴ Größere Grabungsaktivitäten zur Freilegung archäologischer Bodenfunde fanden im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts auch im Gebiet von Leibnitz/Wagna (Flavia Solva) in der Steiermark statt, wobei hier das Interesse mehr den zahlreichen Grabhügeln und weniger der römischen Siedlung galt.⁵ Bedeutende Ausgrabungsstätten wie Poetovio (Pettau/Ptuj) und Celeia (Cilli/Celje) im heutigen Slowenien standen natürlich in dieser frühwissenschaftlichen Periode im Blickfeld der Altertumsforschung; außer gelegentlichen Zufallsfunden und zuweilen dadurch bedingten Nachgrabungen fehlen aber Hinweise auf gezielte archäologische Unternehmungen.⁶

Bis zur Jahrhundertwende konnte sich die „vaterländische Altertumskunde“ in Innerösterreich nicht wesentlich von den Verzeichnissen römischer Inschriften lösen, die mehr oder weniger kritiklos seit dem Humanismus tradiert, jedoch kaum durch Neufunde erweitert wurden. Diese altertumskundlichen, mehr auf Inschriftensteine als auf Bodenbefunde basierenden Erkenntnisse fanden schließlich Eingang in lexikalische Arbeiten, die sich mit der Geschichte der Provinz Innerösterreich beschäftigten, wie unter anderen in die historisch-ethnografischen Werke des Geographen und Kartografen Joseph Carl Kindermann.⁷ Das 1782 gedruckte Werk des Sekretärs am Appellationsgericht in Klagenfurt Karl Wilhelm Mayer mit dem aussagekräftigen Titel *Versuch über steyerländische Alterthümer, und einige Merkwürdige Gegenstände* spiegelt daher wohl treffend den damaligen Zustand der altertumskundlichen Erforschung im Herzogtum Steiermark kurz vor der Jahrhundertwende wider.⁸

Die Gründung eines Nationalmuseums für Innerösterreich im Jahre 1811

Am 16. Juli 1811 legte Erzherzog Johann von Österreich durch die Schenkung seiner umfangreichen Sammlungen von Büchern, Pflanzen und Mineralien an die Stände der Steiermark den Grundstein für ein öffentliches Museum in Graz.⁹ Die Schenkungsurkunde wurde aufgrund längerer Abwesenheit Erzherzog Johanns erst am 26. November 1811 dem Landtag in Graz feierlich übergeben;

- 4 Niegl 1980 (Anm. 2), S. 76–77. – Franz Glaser: Frühwissenschaftliche Archäologie (1750–1850) in Kärnten. Forschungen und Funde in den Jahrzehnten vor und nach Napoleon. In: Rudolfinum. Jahrbuch des Landesmuseums Kärnten 2008, S. 75–88, bes. S. 76–78.
- 5 Albert von Muchar: Geschichte des Herzogthums Steiermark, Teil 1. Graz 1844, S. 431–432. – Stephan Karl, Gabriele Wrolli: Der Alte Turm im Schloss Seggau zu Leibnitz. Historische Untersuchungen zum ältesten Bauteil der Burgenanlage Leibnitz in der Steiermark (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 55). Wien 2011, S. 211 mit Anm. 234–235.
- 6 Eine Nachgrabung, die zur Entdeckung eines Mosaikbodens führte, fand u. a. in Celje/Cilli im Jahre 1572 statt; siehe Muchar 1844 (Anm. 5), S. 371. – Irena Lazar: Arheološka podoba mesta. An Archaeological Image of the Town. Celje 2001, S. 5.
- 7 Joseph Carl Kindermann: Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner. Graz 1790. – Joseph Carl Kindermann: Repertorium der Steyerländischen Geschichte, Geographie, Topographie, Statistik und Naturhistorie. Graz 1798.
- 8 Karl Wilhelm Mayer: Versuch über steyerländische Alterthümer, und einige merkwürdige Gegenstände. Graz 1782.
- 9 Die Literatur zum Landesmuseum Joanneum, seit 2009 in „Universalmuseum“ umbenannt, und seiner Entwicklung ist nach seinem über 200-jährigen Bestehen kaum zu überblicken. Wichtige neuere Arbeiten, die Aspekte der Identität bzw. Nationalität oder der Ursprünge des Joanneums behandeln, sind: Bernadette Biedermann: Von der Kunstammer zum Landesmuseum. Sammlung und Museen als Ausdruck des Erbes des langen 18. Jahrhunderts in Graz. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 41, 2011, S. 105–134. – Marlies Raffler: Joanneum und nationale Identität. In: Peter Pakesch, Wolfgang Muchitsch (Hrsg.): 200 Jahre Universalmuseum Joanneum 1811–2011. Graz 2011, S. 16–19. – Grundlegend für das Museumswesen im Habsburgerreich: Marlies Raffler: Museum – Spiegel der Nation? Zugänge zur Historischen Museologie am Beispiel der Genese von Landes- und Nationalmuseen in der Habsburgermonarchie. Wien 2007, bes. zum Joanneum S. 183–188.

dieser Tag gilt daher als Gründungsdatum des nach seinem Stifter benannten Joanneums.¹⁰ Den Ideen der späten Aufklärung verhaftet, war das Joanneum sowohl Museum mit Schausammlungen, die der allgemeinen bürgerlichen Öffentlichkeit zugänglich waren, als auch Lehranstalt mit vorrangig naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln.¹¹ Einen Vorläufer einer solchen musealen Institution gab es in der Habsburgermonarchie bereits mit dem Ungarischen Nationalmuseum in Pest. Dieses gilt mit der königlichen Bestätigung der Stiftung von Ferenc Graf Széchenyi vom 26. November 1802 als gegründet und konnte ab August 1803 – auch unter dem Engagement von Erzherzog Joseph Anton, einem älteren Bruder Johanns – für das Publikum geöffnet werden.¹² Im Gegensatz zu anderen Museumsbildungen beruhte das Joanneum jedoch auf einer privaten Initiative eines Mitgliedes des Herrscherhauses wie auch unter Einsatz finanzieller Eigenmittel, indem Erzherzog Johann einen Plan für eine solche Einrichtung entwickelte und diesen zunächst im Land Tirol zu verwirklichen beabsichtigte. Erst der Verlust Tirols an Bayern entschied zu Gunsten Innerösterreichs und der Stadt Graz als Standort dieser Institution. Für diese Umorientierung war die Bitte der steirischen Stände um Errichtung einer landwirtschaftlich-ökonomischen Lehranstalt als auch der Einfluss durch den Grazer Gubernialrat, Dompropst und Professor für Moraltheologie Josef Alois Jüstel maßgeblich. Auch andere Faktoren wie Erzherzog Johanns eigene Landeskenntnis aus der Zeit der Organisation der innerösterreichischen Landwehr oder sein enger Kontakt zu Franz Joseph Graf von Saurau, dem Gouverneur von Innerösterreich von 1805 bis 1809, beeinflussten diese Entscheidung.¹³

In den von Erzherzog Johann persönlich entworfenen Statuten vom 1. Dezember 1811 als „National-Musäum“ für Innerösterreich bezeichnet,¹⁴ nahm das Joanneum als Volksbildungsinstitution eine wichtige Stelle für das Entstehen eines kulturellen Landesbewusstseins ein. Neben der Vermittlung naturwissenschaftlicher und technischer Kenntnisse war dem Stifter die Bedeutung der Landesgeschichte¹⁵ für das Erreichen seiner Ziele – Erziehung und Belehrung der Bevölkerung sowie Hebung der Lebensstandards¹⁶ – bewusst. Dementsprechend kam den historischen Disziplinen eine bedeutende Rolle zu. Ziel war es, durch systematische Sammlungstätigkeit von Urkunden, Altertümern, Münzen, Genealogien und historischen Manuskripten und Druckwerken, eine Geschichte Innerösterreichs von der Urzeit bis heute zu verfassen.¹⁷ Im Absatz I. b) der Statuten heißt es: „Sollen alle im Lande vorfindige Denkmähler der Vorzeit, Meilen und Grabsteine, Inschriften, Statuen, Basreliefs etc. etc. zusammengereihet werden.“¹⁸ Diese Sammeltätigkeit sollte auch der Erhaltung der historischen Denkmale dienen. „Dem Verderben der Witterung, den Mißhandlungen durch Unkenntniß und Muthwillen preisgegeben, oder in nutzloser Verborgenheit egoistisch bewahret, liegen die lehrreichen Reste der vaterländischen Vorzeit zerstreut.“¹⁹

10 Viktor Theiss: *Leben und Wirken Erzherzog Johanns. Thernberg und Joanneum (1810–1811)*. Bd. 2. Mit einem Nachruf auf Viktor Theiss von Reiner Puschnig (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 18). Graz 1969, S. 46–62, bes. S. 56–57.

11 Gottfried Fliedl: *Das Joanneum – „... kein normales Museum ...“*. In: Gottfried Fliedl, Roswitha Muttenthaler, Herbert Posch (Hrsg.): *Museumszeit – Museumsraum. Aufsätze zur Geschichte des österreichischen Museums- und Ausstellungswesens*. Wien 1992, S. 11–30.

12 Raffler 2007 (Anm. 9), S. 262–309, bes. S. 279–295.

13 Theiss 1969 (Anm. 10), S. 52–53. – Viktor Theiss: *Leben und Wirken Erzherzog Johanns. Im Kampf um Österreichs Freiheit (1806–1809)*. Bd. 1 (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 17). Graz 1960–1963, S. 206 mit Anm. 5, S. 220, 230–231, 242–243. – Johann kannte die Steiermark seit 1804.

14 Jahresbericht des Joanneums 1811, S. 5–11, bes. S. 6.

15 Hermann Wiesflecker: *Erzherzog Johanns Verhältnis zur Geschichte*. In: Othmar Pickl (Hrsg.): *Erzherzog Johann von Österreich. Sein Wirken in seiner Zeit. Festschrift zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages* (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 33). Graz 1982, S. 53–60.

16 Das Joanneum soll dem allgemeinen praktischen Nutzen dienen; s. die Einleitung zu den Statuten im Jahresbericht des Joanneums 1811, S. 5: „für den Zweck der ausgebreitetsten Gemeinnützigkeit“.

17 So auch von Johann in einem Aufruf an „sämmliche Werbbezirke der Herzogthums Steiermark und Kärnthen“ vom 10. September 1811 formuliert: „Dessen ungeachtet haben wir noch immer keine [...] Geschichte Innerösterreichs. Tiefes Dunkel hängt schwer über jenen Zeiten, wo die Mark Steyer und das karantianische Herzogthum [...]. Alles soll in das Landes-Musäum gebracht, geordnet, daraus sodann [...], eine Geschichte dieser Lande [sc. Innerösterreichs] hergestellt werden, [...]“; Georg Göth: *Das Joanneum in Gratz, geschichtlich dargestellt zur Erinnerung an seine Gründung vor 50 Jahren*. Graz 1861, S. 77, 276–277, Nr. VIII.

18 Jahresbericht des Joanneums 1811, S. 6.

19 Jahresbericht des Joanneums 1, 1812, S. 10.

Exhib. Nro. 1824.

Nro. 17

CIRCULARE.

An sämtliche Bezirkskommissariate, Dominien, und
Magistrate.

Gegründet ist Joanneum — dieses ewig bleibende Denkmal der väterlichen unerschöpfbaren Liebe und Sorgfalt Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann seines erhabenen Stifters, dem für diese besondere Auszeichnung und für die so vielen Beweise seiner huldreichen Herablassung und Güte froh, liebend und dankend jedes Steyermärkers Herz entgegenschlägt. Groß und edel ist die Bestimmung dieser Anstalt, und der unberechenbare Nutzen derselben zu einleuchtend, als daß nicht jedes Bezirkskommissariat, jedes Dominium, jeder Magistrat, und überhaupt jeder Steyermärker mit Bereitwilligkeit und Vergnügen das, was er zur Bereicherung der vaterländischen Geschichte und des Joanneums an geschichtlichen Urkunden und Handschriften, an Kunstprodukten, Alterthümern und anderen Merkwürdigkeiten Dienliches besitzet, in dieses Heiligthum des Vaterlandes, in welchem sich alle Mäßen zur thätigen Beförderung der vaterländischen Bildung schwehertlich die Hände bieten, niederlegen soll. Das Kreisamt hegt das volle Vertrauen, daß die sämtlichen Bezirkskommissariate, Dominien, Magistrate, und überhaupt die sämtlichen Kreisbewohner, die ihre rege Vaterlandsliebe, und ihr Gefühl für das Gute und Nützliche bereits in den Probe-Tagen bewährten, auch dormalen die zum allgemeinen Besten gereichenden, und in den im Anbuge j. mitfolgenden vom Landtage aus erlassenen Bescheiden enthaltenen Anträge Sr. kaiserlichen Hoheit mit verdienter Würdigung aufnehmen, dem Wunsche des allgeliebten Prinzen vollkommen entsprechen, und so durch reichliche Beiträge aller Art, vorzüglich aber durch Einsendungen von geschichtlichen Urkunden und Manuskripten nützend für sich, und nützend für ihre Nachkommen wirken werden.

Die hohe Zufriedenheit Sr. kaiserlichen Hoheit des allverehrten Prinzen, dem sie dadurch den schönsten Beweis ihrer Liebe und Erkenntlichkeit geben können, und dem sie namentlich bekannt gemacht werden, die Achtung und der Dank ihres Vaterlandes, dem sie dadurch so manches Nützliche und Merkwürdige dem Verderben und der Vergessenheit entreißen, der heisse Dank ihrer Zeitgenossen, und selbst jener der spätem Nachkommen deren Bildung und Bereicherung des Geistes sie dadurch liebend sorgen, wird sie reichlich dafür lohnen. Nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken kann und wird aus dem hier und da zerstreut, und ungeordnet liegenden Notizen der vaterländischen Geschichte, wie aus einem dunklen Chaos ein helles, schönes Ganze geschaffen werden.

Wohl dann! wenn dieses Werk gelingt — dann werden selbst nach Jahrhunderten bey dem Geiste des wißbegierigen Nachkommen die Bilder und Thaten seiner Ahnen und Vordahern ihn lehrhend und warnend in die Gegenwart versinnlicht — vorübergeleit, und das, was Einstens war, wird unterweisend vor ihm stehen. Darum, damit dieses schöne große Werk ganz und bald gelingt, gäbe jeder, was er am dazu Dienlichen besitzet.

K. K. Kreisamt Cilli am 1ten März 1814.

Ziernfeld,
Amtsverwalter.

Röschner Sekretär

Abb. 1 Circulare des Kreisamtes Cilli vom 1. März 1814 zur Aufforderung, u. a. Altertümer an das Joanneum einzusenden. Steiermärkisches Landesarchiv Graz, Archiv Joanneum, Landesmuseum, K. 13, H. 56, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 380

Durch das „Durchforschen“ des Landes und das Sammeln bei gleichzeitigem Präsentieren in einem öffentlichen Museum wurde ein patriotisches Gefühl der Gemeinsamkeit geschaffen, etwas „Nationales“ konstruiert. In Beziehung auf das Vaterland übernahm das Joanneum von Beginn an eine kulturstiftende Tätigkeit und förderte so eine territoriale Identitätsfindung. Quellenmäßig ist jedoch für die Frühzeit des Joanneums keine Auseinandersetzung mit einem Nationsgefühl belegbar, das nach gemeinsamen sprachlichen und kulturellen Eigenschaften sucht.²⁰ Eine „steiermärkische“ oder sogar „innerösterreichische“ Nation gab es in diesem Sinne nicht. Eine zeitgemäße Anpassung an den Nationalgeist und eine Steigerung eines eigenständigen innerösterreichischen Nationalgefühls fanden im Joanneum eher eine konsequente Fortsetzung zu jenen politischen Ideen, die Erzherzog Johann als Protagonist der Landwehr bestimmten und die eher von romantisch-verklärten und patriotischen Idealen geprägt waren.²¹ Der Patriotismus, der in der Bevölkerung geweckt wurde, schuf eine emotionale Verbundenheit zum eigenen Land, egal von welcher Abstammung und Sprache der einzelne Bürger war.

Wiederholte Aufrufe an die betreffenden Behörden und an die Bevölkerung – gelegentlich auch in Form von gedruckten Circularen (Abb. 1) – unterstützten das Anliegen von Erzherzog Johann:²²

„Groß und edel ist die Bestimmung dieser Anstalt, und der unberechenbare Nutzen derselben zu einleuchtend, als daß nicht jedes Bezirkskommissariat, jedes Dominium, jeder Magistrat und überhaupt jeder Steyerländer mit Bereitwilligkeit und Vergnügen das, was er zur Bereicherung der vaterländischen Geschichte und des *Joanneums* an geschichtlichen Urkunden und Handschriften, an Kunstprodukten, Alterthümern und anderen Merkwürdigkeiten Dienliches besitzt, in dieses Heiligthum des Vaterlandes, in welchem sich alle Musen zur thätigen Beförderung der vaterländischen Bildung schwesterlich die Hände biethen, niederlegen soll.“

Bereits die ersten in den Jahresberichten des Joanneums publizierten Schenkungen von Altertümern an das Joanneum bezeugen, dass mit diesen Aufrufen ein Bewusstsein für den ideellen Wert von Altertümern geschaffen wurde. So überführte Johann Nepomuk Händl, Pächter der Herrschaft Lichtenwald, im Jahre 1812 auf eigene Kosten zwei Sarkophage aus der Höhensiedlung Ajdovski gradec bei Vranje nach Graz.²³ Diese Schenkung begleitete er mit einem Schreiben vom 21. Januar 1812 an die Kuratoren des Joanneums: „Von dem Augenblicke an, als dem Vaterlande die wohlthätige Stiftung des Museums durch diesen großmüthigen Verehrungswürdigsten *Prinzen* kund gethan war, hab ich diese Sarkophagen als ein Eigenthum dieser herrlichen Anstalt betrachtet, und ich eile, sie *Ihnen* Verehrtesten Kuratoren, die das Vertrauen des Durchlauchtigsten Stifters zur Leitung seines schönsten Werkes erhob, ehrfurchtsvoll zu übergeben.“²⁴

Der Aufbau einer eigenen Sammlung von Altertümern aus der Provinz Innerösterreich durch das Joanneum mag zu einer Konkurrenz gegenüber dem 1798 von Kaiser Franz II. begründeten beziehungsweise reorganisierten Münz- und Antikenkabinett (vormals Münzkabinett) in Wien geführt haben.²⁵ Das kaiserliche Münz- und Antikenkabinett war damals die einzige Institution innerhalb

20 Zum Negativbefund siehe Raffler 2007 (Anm. 9), S. 150–154. Zu den Problemen des Nationalbewusstseins s. Robert Adolf Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. Bd. 1 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Ost 5). 2. Aufl. Graz 1964, S. 25–30, 40–56.

21 Theiss 1960–1963 (Anm. 13), S. 181–252, bes. S. 185, 212–213.

22 StLA-LaA/LMJ, K. 13, H. 56, Kuratorium Jahresakten 1814, Beilage zu Nr. 380.

23 Jahresbericht des Joanneums 1811, S. 9. Zur Fundgeschichte siehe Peter Petru, Thilo Ulbert: Vranje pri Sevnici. Starokr̃s̃canske cerkve na Ajdovskem gradcu. Vranje bei Sevnica. Frühchristliche Kirchenanlagen auf dem Ajdovski gradec (Katalogi in Monografije 12). Ljubljana 1975, S. 12–13. – Gabriele Wrolli: Erzherzog Johann und sein Interesse an der Styria Romana am Beispiel der Orte Cilli, Pettau und Lichtenwald. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 110, 2019, S. 47–78.

24 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 90.

25 Zur Entwicklung des Münz- und Antikenkabinetts in der Epoche von Kaiser Franz II. (I.) siehe Joseph Bergmann: Pflege der Numismatik in Österreich im XVIII. Jahrhundert mit besonderem Hinblick auf das k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet. In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 19, 1856, S. 31–108; 24, 1857, S. 296–364; 28, 1858, S. 537–598. – Eduard von Sacken, Friedrich Kenner: Die Sammlungen des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes. Wien 1866, S. 11–21. – Alphons Lhotsky: Die Geschichte der Sammlungen. Von Maria Theresia bis zum Ende der Monarchie. In: Fritz Dworschak (Hrsg.): Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes, 1891–1941. Zweiter Teil: Die Geschichte der Sammlungen. Wien 1941–1945, S. 467–530, bes. 476–484 (Personalstand), 502–508 (Sammlungen). – Niegl 1980 (Anm. 2), S. 68–73.

der Monarchie, die archäologische Funde wissenschaftlich beurteilen konnte.²⁶ Nichtsdestoweniger forderte Erzherzog Johann die Kuratoren seines Museums in einem Schreiben vom 10. Februar 1812 auf, sich den Altertümern zuzuwenden:²⁷

„Aus den Protokollen die Mir eingesendet wurden, habe Ich ersehen, welche schöne Beiträge beständig von allen Seiten eingehen: ein Beweis wie sehr man es sich angelegen seyn läßt, etwas zur Vermehrung des Instituts beizutragen. Vorzüglich jenes von *Händl* freute Mich ungemein, mehr noch die Äußerung voll patriotischen Sinnes, mit welcher er sein Geschenk begleitete.

Was die Alterthümer betrifft die, im Lande zerstreut liegen, und so viel als möglich nach *Gratz* zu bringen sind, um sie vor Verderbniß zu schützen, gedenke Ich ein Verzeichniß jener aufzusetzen, welche von der Art sind, daß sie im *Museo* zu stehen verdienen: die bereits geschehenen und im Laufe des Jahres noch zu geschehen habenden Untersuchungen, werden dazu den besten Fingerzeig geben. *Pettau, Cylly, Seggau* enthalten das Beste. Es wäre zu wünschen, daß das *Gubernium* angegangen würde zu veranlassen, daß jenes was im Lande gefunden wird, dem *Museo* nach Billigkeit vorbehalten bliebe, und nicht durch fremde Menschen, so wie es itzt in *Marburg* geschah, vorenthalten werde.“

Diesen Bestrebungen des Joanneums wurde bald darauf ein Riegel durch die Hofkanzlei vorge-schoben, als am 5. März 1812 ein neues Hofkanzleidekret zur Einsendung aller Altertümer nach Wien in Kraft trat. Es mag ein „Topos der steirischen Landesarchäologie“²⁸ sein, die diese Polarität zwischen einem „Provincial-Museum“ und dem „Central-Museum der österreichischen Monarchie“²⁹ aus ihrem eigenen Blickwinkel betont, jedoch geht dies keineswegs an der historischen Realität vorbei; und betroffen waren nicht nur Altertümer. Anlässlich einer Gubernial-Intimation vom 20. Januar 1829, die eine Einlieferung der Autografen an die Hofbibliothek ankündigte, fasste der langjährige, seit Beginn der geschichtlichen Abteilung vorstehende Joanneums-Archivar Joseph Wartner die Benachteiligungen in einem langen Schreiben vom 26. März 1829 an Erzherzog Johann zusammen, in dem er die neuen Absichten in Bezug auf die Autografen überhaupt als „Todesstoß“ für das Joanneumsarchiv bezeichnete und im folgenden auch auf die Altertümer einging:³⁰

„Die hier ausgedrückte Besorgniß ist das durch die neueste Erfahrung begründete traurige Resultat der beiden im vorigen Jahre am 21. März und 12. August [= Bekanntmachung des Hofkanzleidekretes vom 30. Juli 1828, Z. 17405³¹] erlassenen Gubern. Erlässe, wodurch nach dem Inhalte der Gubern. Kurrende vom 1. April 1812 [Bekanntmachung des Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812, Z. 2665] die Einlieferung aller aufgefundenen alten Münzen und transportablen Antiken an das k. k. Münz- und Antiken-Kabinet nach Wien, neuerdings ernstlich befohlen wurde. Mit der Bekanntwerdung dieser Befehle versiegte für das Joanneum auch aller Zufluß an alten Münzen und Antiken, die in der neuesten Zeit in Steiermark ausgegraben worden seyn mögen.“

Wie im Folgenden zu zeigen ist, stellt das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 eine Reaktion auf die Erwerbung eines besonderen Fundkomplexes, des Negauer Helmdepots, durch das Joanneum dar. „Ob das Hofkanzleidekret, das die Einsendepflicht anordnete, etwa gar eine Folge der Stiftung des ersten Landesmuseums war, das bleibe dahingestellt.“³² Diese Vermutung von Manfred Alois Niegl erweist sich nach Durchsicht der erhaltenen behördlichen Akten nur insofern als richtig, da diese bislang von der Hofkanzlei nicht berücksichtigte Fundkategorie, die sich das Joanneum im speziellen Fall der Negauer Helme angeeignet hatte, zumindest den Anstoß gab, die Einsendepflicht auf alle Altertümer auszuweiten. „Inwieweit das Hofkanzlei-Dekret vom 5. März 1812, das den Umfang abgabepflichtiger Funde, insbesondere Münzen und ‚andere Alterthümer und Denkmähler‘, zu bestimmen trachtete, mit dem Anfang desselben Jahres in Kraft tretenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in Zusammenhang steht, bedarf noch eingehender

26 Marianne Pollak: Die Rechtsstellung von Schätzen. In: Fundberichte aus Österreich 50, 2011, S. 170–175, bes. S. 172–173. – Pollak 2010 (Anm. 2), S. 78.

27 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 105.

28 Pollak 2011 (Anm. 26), S. 173.

29 So die Worte aus der Wiener Perspektive: Johann Gabriel Seidl: Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 6, 1851, S. 205–271, bes. S. 209–210.

30 StLA-LaA/LMJ, K. 16 H. 72, Kuratorium Jahresakten 1829, Nr. 1033½.

31 Gabriele Wrolli: Römersteine aus dem Schloss Seggau und das Hofkanzleidekret von 1828. In: Karl/Wrolli 2011 (Anm. 5), S. 142–147, bes. S. 146–147.

32 Niegl 1980 (Anm. 2), S. 110.

archivalischer Untersuchungen.“³³ Auch zu diesem Hinweis von Theodor Brückler geben die Archivalien indirekt Antwort: der zeitgenössische Schriftverkehr zum Erlass des Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812 berührt mit keinem Wort eigentumsrechtliche Bestimmungen bezüglich eines Schatzes, wie sie im ABGB zur Anwendung gekommen waren.³⁴

Marianne Pollak hat diese frühen Verordnungen treffend und prägnant charakterisiert: „Die österreichischen Hofdekrete zeigen die Fürsorge der Habsburger für die eigene Sammlung, nicht für das kulturelle Erbe in seiner Gesamtheit.“³⁵

Der Fund der Negauer Helme im November 1811

Im oben zitierten Schreiben Erzherzog Johanns an die Kuratoren des Joanneums vom 10. Februar 1812 wird ein aktueller Vorfall in Marburg/Maribor erwähnt, bei dem in seinen Worten „fremde Menschen“ Altertümer, die im Land gefunden worden waren, dem Joanneum vorenthalten hätten. Dabei bezog er sich auf einen aus 19 oder 25 Bronzehelmen – abzüglich einem bereits an Ort und Stelle zerbrochenen Helm – bestehenden Depotfund, der im November 1811 auf einem Acker der Gemeinde Schöniagg (heute Ženjak, konkret der Weiler Spodnji Ženjak) beim Weiler Obratten in der Pfarre St. Benedikten in den Windischen Büheln und in der fürstlich Trauttmansdorff'schen Herrschaft Negau³⁶ von einem Bauer namens Georg Slatschegg zufällig entdeckt worden war,³⁷ welcher die Helme in der Folge dem Schmied (konkret ein Schwertfeger) Johann Denzel in Marburg verkaufte.³⁸

„Negauer Helme“ – der Fundort in der Herrschaft Negau wurde für diesen Helmtyp namensgebend³⁹ – zeigen eine kräftige Krempe, über der Einkerbung einen meist aus gepunzten Palmetten gebildeten Ornamentstreifen und einen stark betonten Mittelgrat.⁴⁰ Diese Helme gehören zum Formenkreis etruskischer Helmhauben und wurden in Werkstätten im südost- und zentralalpinen Gebiet vom 5. bis 1. Jahrhundert v. Chr. nachgeahmt. Seit der Erstpublikation durch Anton Steinbüchel von Rheinwall im Jahre 1826 stehen die eingravierten Inschriften auf den Helmen des Depotfundes von Spodnji Ženjak im Zentrum der wissenschaftlichen Diskussion.⁴¹ Nach Markus Egg werden die ältesten Helme aus diesem Depot, darunter auch der Helm mit der

33 Theodor Brückler: Vom Konsilium zum Imperium. Die Vorgeschichte der österreichischen Denkmalschutz-Gesetzgebung. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 45, 1991, S. 160–173, bes. 161.

34 Zwei später erlassene Hofkammerdekrete vom 12. Juni 1816 und 8. März 1817 beziehen sich aufgrund ihres Inhaltes, der Abgabe und Vergütung von Schätzen, verständlicherweise auf das ABGB; s. Brückler 1991 (Anm. 33), S. 161. – Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen. Bd. 44 (Verordnungen 1816). Wien 1818, S. 224–228 Nr. 79; Bd. 45 (Verordnungen 1817). Wien 1819, S. 68 Nr. 37.

35 Pollak 2010 (Anm. 2), S. 81.

36 Carl Schmutz: Historisch-topographisches Lexicon von Steyermark. Teil 3. Graz 1822, S. 6–7. – Negau (Gemeinden „Oberraten“ und „Schöniak“). In: Josef Andreas Janisch: Benedikten, St. (Ortschaften „Obratten“ und „Schönjack“). In: Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark. Bd. 1. Graz 1878. Nachdruck Graz 1978, S. 52–53.

37 Die damals phonetisch bevorzugte Schreibweise für „Schöniagg“, „Obratten“, „Benedikten“ und „Slatschegg“ in den Altmatriken der Pfarre St. Benedikten (Graz, Diözesanarchiv) sowie in den Grundstücks- und Bauparzellen-Protokollen des Franziszeischen Katasters zur Gemeinde St. Benedikten (Graz, Steiermärkisches Landesarchiv) wird hier übernommen.

38 Die wichtigsten Arbeiten zu den Negauer Helmen, die Aspekte ihrer Fundgeschichte bringen, sind: Paul Reinecke: Der Negauer Helmfund. In: Berichte der Römisch-Germanischen Kommission 32, 1942, S. 117–198, bes. S. 117–127. – Markus Egg: Italische Helme. Studien zu den ältereisenzeitlichen Helmen Italiens und der Alpen (Römisch-Germanisches Zentralmuseum Monographie 11). Mainz 1986, S. 3–5, 41–44, 62–87, 217–218.

39 Stane Gabrovec: Chronologie der Negauer Helme. In: Atti del VI Congresso Internazionale delle Scienze Preistoriche e Protostoriche, Roma, 29 agosto–3 settembre 1962. Bd. 3. Bearb. von Massimo Pallottino. Rom 1966, S. 114–120. – Stane Gabrovec: Kronologija čelad negovskega tipa [Chronologie der Helme des Negauer Typs]. In: Arheološke študije II (Situla 8), 1965, S. 177–186. Das Schloss Negau (heute Negova) liegt ca. 5 km vom Fundort entfernt.

40 Egg 1986 (Anm. 38), S. 41–44.

41 Anton Steinbüchel von Rheinwall: Ueber die in Steyermark gefundenen, nunmehr in dem k. k. Wiener Münz- und Antiken-Cabinette vorfindlichen Römischen Helme von Erz. In: Steiermärkische Zeitschrift 7, 1826, S. 48–60. – Muchar 1844 (Anm. 5), S. 446. – Bergmann 1858 (Anm. 25), S. 555. – Steinbüchel und Bergmann erwähnen die Anzahl von 20 Helmen; beiden war offenbar der ausführliche Bericht von Sentscher vom 24. Februar 1812 nicht bekannt. Muchar irrt mit der Angabe von 12 Helmen.



Abb. 2 Negauer Helm mit Harigast-Inschrift.
Kunsthistorisches Museum, Wien, Antikensammlung, Inv.-Nr. VI 1660 (Foto: Wien, KHM, Fotoatelier 2002)

Harigast-Inschrift (Abb. 2), in die späte Hallstattzeit (5. Jahrhundert v. Chr.⁴²) datiert, die jüngsten in die Stufe La-Tène D (1. Jahrhundert v. Chr.⁴³).

Die zeitliche Stellung der Negauer Helme des slowenischen Typs ist derzeit jedoch in Revision und es ist zu erwarten, dass der Depotfund von Ženjak nunmehr Exemplare umfassen wird, die in ihrer Entstehungszeit enger beisammen liegen als bisher angenommen wurde.⁴⁴ Prinzipiell kennzeichnen Negauer Helme im slowenischen Raum innerhalb der hallstattzeitlichen Unterkrain/Dolenjska-Gruppe den sogenannten Negova-Horizont (2. Hälfte des 5. bis 4. Jahrhundert v. Chr.).⁴⁵ Der in den Quellen genannte Acker, auf dem Georg Slatschegg das Helmdepot entdeckte, wurde etwa 100 Jahre später, im Jahre 1903, vom Pfarrer in St. Benedikt Franc Zmazek lokalisiert und mit der Grundparzelle 803 des Franziszeischen Katasters identifiziert, wobei die Gleichsetzung mit der zur Zeit von Franc Zmazek bestehenden und heute noch vorhandenen Grundstücksnummer 802 der betreffenden Indikationsskizze beziehungsweise der Riedkarte aus dem Jahre 1824/25 widerspricht.⁴⁶ Auch welche der heute noch erhaltenen Helme gesichert diesem Depotfund zuzuweisen sind und wie viele Helme damals tatsächlich an Johann Denzel verkauft wurden, bedarf

42 Egg 1986 (Anm. 38), S. 66. 217–218 Nr. 296–297 (italisch-slowenischer Typ).

43 Egg 1986 (Anm. 38), S. 86. 230–231 Nr. 336–337 (slowenischer Typ, Variante Idrija).

44 Freundlicher Hinweis von Dragan Božič. Egg 1986 (Anm. 38), S. 86–87 nimmt noch eine Zeitspanne von über 300 Jahren an. Jüngst ist dazu erschienen: Biba Teržan: Negau (Negova), Slowenien. In: Lexikon zur keltischen Archäologie. Bd. 2: L–Z (Mitteilungen der Prähistorischen Kommission 73). Wien 2012, S. 1357–1359.

45 Allgemein zur Hallstattzeit in Slowenien s. Stane Gabrovec: 50 Jahre Archäologie der älteren Eisenzeit in Slowenien. In: Arheološki vestnik 50, 1999, S. 145–188.

46 Franc Zmazek: Kje so bile izkopane „negovske čelade“? In: Časopis za zgodovino in narodopisje. Izdalo Zgodovinsko društvo v Mariboru 1, 1904, S. 185–186. – Balduin Saria: Der Fundort der sogenannten Negauer Helme. In: Germania 26, 1942, S. 55–56. Die Grst.-Nr. 802 wurde in allen nachfolgenden Publikationen bis hin zur Unterschutzstellung des Grundstückes übernommen.

einer erneuten Diskussion, die jedoch hier nicht geführt werden soll.⁴⁷ Der Originalbericht des Pächters der Herrschaft Negau Alois Sentscher vom 24. Februar 1812, den Paul Reinecke im Jahre 1940 noch einsehen konnte, nennt 20 Helme; „ein nachträglicher Zusatz zu diesem Bericht von anderer Hand korrigiert diese Zahl in 26, ein weiterer Zusatz, [...], gibt 25 an“.⁴⁸ Die angenommene Gesamtanzahl von 25 war Voraussetzung dafür, dass später in einem Rückschluss behauptet werden konnte, dass Johann Denzel „acht Helme teils anderweitig veräußert, teils ‚verarbeitet‘, d. h. doch wohl eingeschmolzen haben“, muss.⁴⁹ Die Bedeutung des Negauer Depotfundes liegt auch darin, dass aufgrund seiner Zusammensetzung und seines Fundortes angenommen wird, dass die Helme ursprünglich als Trophäen an einem unbekanntem „Opferplatz“ aufgestellt worden waren, bevor sie nach Ženjak kamen, um dort vergraben zu werden.⁵⁰

Die Anzeige des Fundes der Negauer Helme im Januar 1812

Aus diesem Depotfund wurden bereits in der letzten Januarwoche 1812 „4 bey Abstockung eines Waldes ausgegrabene alte Helme dem Vermuthen nach aus den Zeiten der Römer“ durch den Kreishauptmann von Marburg Johann von Grimschitz an das Joanneum vermittelt, worüber er auch in einem Schreiben vom 27. Januar 1812 seine vorgesetzte Behörde, das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium, informierte.⁵¹ Er selbst hatte diese vier Helme vom Schmied Johann Denzel erhalten, dem der Bauer Georg Slatschegg die Helme verkaufte, und der bezeichnenderweise „4 davon für das Joanneum abgegeben hat.“⁵² In diesem nicht erhaltenen Schreiben, von dessen Inhalt auch das Museum Kenntnis erlangte, wurden auch jene weiteren Helme bei Johann Denzel erwähnt. Während die vier „schönsten“ Helme durch das Joanneum, darunter die beiden bekannten Inschrifthelme⁵³ mit *HARICHAISTI* und *SIRAKUTUPRPI*, in der Woche

- 47 Nach Markus Egg: Einige Bemerkungen zum Helmdepot von Negau (S-Steiermark). In: Archäologisches Korrespondenzblatt 6, 1976, S. 299–303, bes. S. 299, können 23 Helme aus dem Depotfund („Negau-Obrat“) noch heute nachgewiesen werden. Unsichere Zuweisungen stellen jedoch folgende fünf Helme dar: der einzige Helm des alpinen Typs Egg 1986 (Anm. 38), S. 236, Nr. 353 (Berlin Fr 1019) sowie die Helme Egg 1986 (Anm. 38), S. 225, Nr. 319 (München 71); S. 221, Nr. 304 (Graz 6470), Nr. 305 (Graz 6129b [bei Egg 6132]) und S. 225, Nr. 318 (Graz 6129a [bei Egg 6129]). – Zur Problematik s. Otto Helmut Urban: Negauer Helm. In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Bd. 21. 2. Aufl. Berlin 2002, S. 52–56, bes. S. 54–55. – Zu den gesicherten 17 Helmen aus dem Depotfund, die im Jahre 1812 in die Museen Graz und Wien gelangten, kann eigentlich nur ein Helm anhand der konkreten Fundortangabe dazugerechnet werden: Egg 1986 (Anm. 38), S. 227, Nr. 326 (Ljubljana 6291). Zum Depotfund siehe nun ausführlich: Stephan Karl, Mathias Mehofer und Marko Mele: Die Negauer Helme aus Ženjak (Schöniagg) in den Slovenske gorice – neue Erkenntnisse zu einem alten Depotfund. In: Holger Baitinger, Martin Schönfelder (Hrsg.): Hallstatt und Italien. Festschrift für Markus Egg (Monographien des RGZM 154). Mainz 2019, S. 313–332.
- 48 Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 121. In der Abschrift UMJ-ARCH/JA, K. 1811–1861, Nr. 1 ist bereits die Anzahl auf 26 bereinigt. Es ist jene Abschrift, die im zweiten Bericht von Pohlner vom 27. Februar 1812 vom Kreisamt Marburg an das Joanneum ging (siehe unten). Daraus ist kein unabhängiger Beleg für die Richtigkeit der Stückzahl von 25 – so Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 120 – zu gewinnen. Dasselbe gilt auch für die gekürzte Abschrift des Originalberichtes in Wien KHM-ANSA/Archiv. Bd. 70: Notitia varia, S. 207–208.
- 49 Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 120–122. – Gesichert ist nur, dass 17 Helme nach Wien gingen.
- 50 Erstmals im Jahre 2012/13 – nach mehr als 200 Jahren – wurde der gesamte Depotfund in einer Ausstellung mit dem Titel „Waffen für die Götter. Krieger, Trophäen, Heiligtümer“ im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck vereint gezeigt: Markus Egg: Der Helmfund von Negau – Ženjak in Slowenien. In: Waffen für die Götter. Krieger. Trophäen. Heiligtümer. Bearb. von Wolfgang Meighörner. Ausst.Kat. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck. Innsbruck 2013, S. 149–151.
- 51 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 169. – Der gesamte Aktenbestand des Guberniums wurde leider skartiert; erhalten hat sich nur der Protokollband. Noch schlimmer traf es den Archivbestand des Kreisamtes Marburg, der im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz erst mit dem Jahr 1841 beginnt.
- 52 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 102.
- 53 Egg 1986 (Anm. 38), S. 218 Nr. 297, 227 Nr. 324. – Der Erwerb der Inschrifthelme ergibt sich aus einem Brief Johanns an die Kuratoren vom 26. Februar 1812: StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 111: „Die hier im *Museo* sich befindlichen Helme sollen eine Aufschrift haben, diese abzuschreiben und Mir einzusenden“ und aus einem nicht erhaltenen Brief von Kalchberg an Johann vom 4. März 1812 (siehe unten). – Bei den zwei weiteren Helmen handelt es sich vielleicht um Egg 1986 (Anm. 38), S. 227, Nr. 325; S. 231, Nr. 338. – Vgl. Steinbüchel 1826 (Anm. 41), Taf. 2.

vom 27. bis 1. Februar 1812 übernommen wurden,⁵⁴ zeigte der Gouverneur von Innerösterreich Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg den Fund der Negauer Helme in einem Schreiben vom 29. Januar 1812 dem Hofkanzlei-Präsidium an und legte gleichzeitig gegenüber dem Marburger Kreisamt einen Beschlag auf diese Funde.⁵⁵

Paul Reinecke⁵⁶ vermutete, dass diese Anzeige gemäß den Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) erfolgte, welches am 1. Juni 1811 kundgemacht wurde und seit 1. Januar 1812 in Kraft war.⁵⁷ Eine Meldepflicht der Obrigkeit an die Landesstelle ist im ABGB jedoch nur bei Schätzen vorgesehen, die gemäß § 398 ABGB folgendermaßen definiert sind: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, [...], dann heißen sie ein Schatz.“⁵⁸ Der Negauer Depotfund besteht weder aus Geld noch aus Schmuck, besitzt jedoch aus heutiger Sicht einen hohen Wert („Kostbarkeit“), der sich aus seiner herausragenden archäologischen Bedeutung ergibt.⁵⁹ Aufgrund des Gesamtgewichtes allein der 19 sicher beziehungsweise mit guten Gründen dem Depot zuzuweisenden Helme von über 28,9 kg zählt er zu den größten Bronzedeptfunden Österreichs. Dagegen wird in keiner der doch zahlreichen zeitgenössischen Schriftquellen zum Negauer Depotfund diese Entdeckung als Schatz bezeichnet. Dem gegenüber ist der Fund sonstiger verborgener Gegenstände (§§ 395–397) nur bei der Obrigkeit anzuzeigen, die in solchen Fällen wie bei verlorenen Sachen vorzugehen hat (§§ 390–392).⁶⁰ Der Schatzbegriff laut ABGB blieb in vielen Fällen sicherlich Auslegungssache; wesentlich und entscheidend war, wie zu zeigen ist, bis zum Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1923⁶¹ der Materialwert der Fundgegenstände. Schon damals war den Behörden die Unschärfe der Formulierung bewusst. So war nach Johann Gabriel Seidl, Kustos am Münz- und Antikenkabinett und später Schatzmeister zwischen 1840 und 1871, „[...] das k. k. Münz- und Antikenkabinett, [...] nur auf die Einlieferung jener Gegenstände zu dringen gesetzlich berechtigt [...], welche unter den ziemlich schwanken Begriff eines ‚Schatzes‘ fallen.“⁶²

Der Finder Georg Slatschegg meldete den Depotfund aus folgenden Gründen nicht der Bezirksobrigkeit: „Nachdem ich auf diese gefundenen Helme gar keinen besonderen Werth legte,

54 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 97½ (Sitzungsprotokolle). Die Helme waren ein Besprechungspunkt während der 9. Kuratoriumssitzung am 1. Februar 1812. Auffällig ist jedoch, dass die vier Helme keine Erwähnung unter der Rubrik „An Beyträgen ist eingegangen“ finden.

55 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 169: „Tag der Expedition: 29^{ten} [Januar]; an wen: An den Kreishauptmann in Marburg / An das Hofkanzley-Präsidium“. Diese Meldung an die Hofkanzlei geht auch aus dem Schreiben von Bissingen-Nippenburg vom 13. April 1812 hervor (siehe unten), der Beschlag der Helme durch das Schreiben Johanns an die Kuratoren vom 10. Februar 1812 (siehe oben).

56 Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 122.

57 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erblaender der Oesterreichischen Monarchie, Teil 2. Wien 1811. – Manfred Alois Niegler: Die Entwicklung der generellen gesetzlichen Normen betreffend das Fundwesen und die archäologische Forschung in Österreich. In: Römisches Österreich 4, 1976, S. 189–206, bes. 192. – Ralf Fischer zu Cramburg: Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften 6). Höhr-Grenzhausen 2001, S. 95–96. – Erika Pieler: Der Schatzfund in der österreichischen Rechtsordnung. In: Mitteilungen der Österreichischen Numismatischen Gesellschaft 46, 2006, S. 189–200, bes. 189. – Pollak 2011 (Anm. 26), S. 173.

58 ABGB 1811 (Anm. 57), S. 42–43, § 398.

59 Pollak 2011 (Anm. 26), S. 170–171. – Fischer zu Cramburg 2001 (Anm. 57), S. 30: „Ansammlung von kostbaren Dingen mit hohem Materialwert, insbesondere Schmuck, Edelsteine, Gegenstände aus edlem Metall (Münzen) [...]“. In der modernen Sicht auch ideelle Werte: Bernhard Echer: Von der Erwerbung des Eigentumes durch Zueignung. In: Helmut Koziol, Peter Bydliński, Raimund Bollenberger (Hrsg.): ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Kurzkommentar. 2. Aufl. Wien 2007, S. 357–373, bes. S. 370 zu § 398. – Pieler 2006 (Anm. 57), S. 190.

60 ABGB 1811 (Anm. 57), S. 42, § 395. In der heutigen Fassung heißt es unter § 397: „Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigentümers entdeckt, so gilt sinngemäß das, was für die verlorenen Sachen bestimmt ist.“

61 Pieler 2006 (Anm. 57), S. 189–191, 194–195.

62 Johann Gabriel Seidl: Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie I. 1840–1845. In: Österreichische Blätter für Literatur und Kunst 3, 1846, S. 137–142, bes. S. 137.

und auch nicht wuste, von was für einen Gehalt, oder *Materiæ* sie wären, so fand ich es nicht der Mühe werth der Löbl. Bezirks-Herrsch[aft]⁶³ hievon eine Anzeige zu machen.⁶⁴

Beim Verkauf der Helme an Johann Denzel erhielt er gerade einmal 20 Kreuzer pro Helm – falls die Angabe „d[a]ß Stück pr 20 kr“ überhaupt glaubwürdig ist –, das wären insgesamt bei 20 Helmen nämlich nur 6 Gulden und 40 Kreuzer, bei 25 Helmen 8 Gulden und 20 Kreuzer.⁶⁵ Interessant im Zusammenhang mit dem ABGB ist weiters, dass sich der Pächter der Herrschaft Negau Alois Sentscher über einen möglichen Vorbesitzer der „sehr alten“ oder „römisch“ eingestuft Helme Gedanken machte:

„Unterzeichneter geruth dahero auf die Vermuthung, d[a]ß diese Helme eins[mas]mahls in einer benachbarten Riestkammer (vielleicht fände man ähnliche bey der Herrschaft Guttenhaag⁶⁶ entwendet und aus Furcht vor der häuslichen Untersuchung vergraben, und in der Erde belassen worden sind; [...].“⁶⁷ Wie auch immer, im Bericht des ersten Kreiskommissars in Marburg Johann Cajetan Pohlner vom 27. Februar 1812 an das Kuratorium des Joanneums, in dem auf Basis des Berichtes von Alois Sentscher die wesentlichen Fakten zum Fund des Negauer Helmdepots resümiert wurden, spricht gleich der erste Punkt das Verhältnis zwischen Finder und Eigentümer des Grundstückes an: „daß [a.] 25 Stük dieser Helme durch den Herrschaft Neggauer Unterthan Georg Slatschegg auf seinem ihm eigenthümlichen Acker in der Gemeinde Schöniagg ausgegraben worden sind, [...].“⁶⁸

Das unerwartete Geschenk der vier Helme durch Johann Denzel veranlasste das Joanneum in seiner 9. Kuratoriumssitzung am 1. Februar 1812, den Marburger Kreishauptmann Johann von Grimshitz zu ersuchen, Erkundigungen nach dem Fundort der Negauer Helme anzustellen und diese dem Joanneum zu melden sowie den Besitzer zu bitten, die restlichen Helme dem Museum gegen Vergütung zu überlassen.⁶⁹ In einem Schreiben vom 16. Februar 1812 berichtete Johann von Grimshitz den Kuratoren des Joanneums:⁷⁰

„Da ich über einen Auftrag der hohen Landesstelle mich in Geschäften nach Klagenfurt verfügen muß, und den von der Wohllöbl. *Direction* in der gefälligen Zuschrift vom 6. dieses geäußerten Wünschen dermal persönlich nicht entsprechen kann, so habe ich den 1^{ten} Herrn Kreiskommissär Johann Cajetan Pohlner angewiesen, die ferneren Auskünfte der Wohlhöbl. *Direction* zu unterlegen, einweilen aber habe ich dem Bürger Johann Denzel, der die ausgegrabenen alten Helme an sich gebracht, und 4 davon für das Joanneum abgegeben hat, bedeutet, keinen weiter zu verkaufen, oder zu verarbeiten, welchem ich nur noch die Erinnerung beirücken muß, daß diese Helme bey Stangelberg in der Pfarre Benedikten im Bezirke Neggau gefunden worden seien.“

- 63 Die Bezirksherrschaft Negau gemeint. Der Schreiber begann zuerst mit „Herrsch[aft]-“, korrigierte dies dann in „Bezirks-“. In der rezenten Abschrift der gekürzten Abschrift des Originalberichtes von Sentscher vom 24. Februar 1812 (siehe oben) steht „löbl. Bezirkshauptschaft“: KHM-ANSA/Objekte, Unterlagen zu den Negauer Helmen. Bezirkshaupt(mann)schaften (BH) wurden erst 1850 eingerichtet; der Ort Negau zählte dann zur BH Radkersburg. Zur Bezirksherrschaft siehe u. a. Borut Holcman: Der Wandel in der Grundherrschaft. In: Wandel einer Landschaft im langen 18. Jahrhundert. Hrsg. von Harald Heppner/Nikolaus Reisinger. Wien 2006, S. 177–189, bes. S. 181–184.
- 64 UMJ-ARCH/JA, K. 1811–1861, Nr. 1.
- 65 Erst wenn aufgefundene Sachen einen Wert von 25 Gulden überschreiten, hat die Obrigkeit, wenn sich kein Eigentümer meldet, den Fund dreimal in öffentlichen Zeitungsblättern bekannt zu machen. Der damalige gültige Materialwert erschließt sich aus dem Verkauf der restlichen 13 Helme an das Joanneum (siehe unten); Denzel hätte so einen Gewinn von über 6000 % getätigt! Dennoch liegt der Materialwert weit unter jenen der „echten“ Schatzfunde, wie von Szilágyosmyló (Siebenbürgen) des Jahres 1797, bei dem der „innere Werth“ 2411 Gulden und 51 Kreuzer betrug (Alfred Bernhard-Walcher: Der Schatzfund I von Szilágyosmyló. In: Barbarenschmuck und Römergold. Der Schatz von Szilágyosmyló. Bearb. von Wilfried Seipel. Ausst.Kat. Kunsthistorisches Museum Wien. Wien 1999, S. 17–25) oder von Nagyszentmiklós (Banat) des Jahres 1799 mit einem „innerlichen Werthe“ von 10086 Gulden 25 Kreuzer (ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 25, Akten 1799, Nr. 290½. – Gyula László, István Rácz: Der Goldschatz von Nagyszentmiklós. Wien 1983, S. 20–22).
- 66 Schloss Gutenhaag bei St. Leonhard (Hrastovec bei Lenart v Slovenskih gorica); etwa 7,8 km südwestlich vom Fundort gelegen; siehe Janisch 1878 (Anm. 36), S. 513–515 s. v. Gutenhaag.
- 67 UMJ-ARCH/JA, K. 1811–1861, Nr. 1.
- 68 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 112. Als Untertan der Herrschaft Negau war Georg Slatschegg Nutzungseigentümer; das Grundstück geteilt.
- 69 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 97½ (Sitzungsprotokolle). Dass ein Helm dem Joanneum vor diesem Beschluss zur Ansicht eingesendet wurde – so Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 120 – geht aus den Schriftquellen nicht hervor.
- 70 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 102.

Parallel dazu und außerhalb des behördlichen Informationsflusses kam auch Franz de Paula Neumann, Direktor des Münz- und Antikenkabinetts von 1798 bis 1816, in Kenntnis dieses Fundes und meldete diesen Vorfall in einem Schreiben vom 17. Februar 1812 dem ihm vorgesetzten Oberstkämmerer Rudolph Graf von Wrba und Freudenthal:⁷¹

„Der Unterzeichnete hat zufällig erfahren, daß vor ungefähr sechs Wochen⁷² zwanzig antike Römische Helme, worunter mehrere mit Aufschriften geziert sind, zwischen Marburg und Radkersburg von einem Bauern ausgegraben worden sind, welcher sie an einen Kupferschmied verkauft haben soll. Der Herr Kreishauptmann von Marburg, welcher dieß vernommen, bemühte sich die vier schönsten und mit Aufschriften versehenen zu erhalten, und übersandte dieselben, wie es scheint, eigenmächtig, dem Johanneum zu Grätz.⁷³ Die übrigen sind, der Sage nach, von dem Kupferschmiede verschiedenen Privaten verkauft worden, welches um so gewisser scheint, da wirklich Herr Neubauer in Grätz⁷⁴ einen dieser Helme seinem Freunde zum Besehen nach Wien gesendet hat, der auch hier allenthalben gezeigt, und von dem Unterzeichneten selbst gesehen wurde.

Da Alles bei diesem Falle Vorgegangene der allerhöchsten k. k. Verordnung geradezu entgegen ist, vermöge welcher die in den k. k. Staaten gefundenen Münzen und antiken Monumente den hohen Behörden nach Wien, und von diesen dem k. k. Münz- und Antikenkabinete zur Einsicht und Auswahl eingesendet werden sollen, so bittet Unterzeichneter Eure Excellenz sich gütigst dahin zu verwenden, daß

Erstens: die erwähnten antiken Helme, da wo sie noch auszumitteln sind, sogleich in Anspruch genommen, für den Allerhöchsten Hof vindiciret, und den bestehenden Gesetze gemäß, sobald möglich, für das k. k. Antikenkabinete hieher gesendet werden, dem sie eine wahre Zierde seyn würden.

Zweitens: daß bei dieser Veranlassung die für dergleichen Fälle bestehende Allerhöchste Verordnung erneuert und publiciret werde, indem dieselbe von dem größeren Theil des Volks ignoriret, von dem anderen nicht befolget wird, wovon dieser letztere Fall ein neuer nur zu laut sprechender Beweis ist.“

Die Hofdekrete des 18. Jahrhunderts zur Einsendung von Münzen

Auf welche „bestehenden Gesetze“ konnte sich der Direktor des Münz- und Antikenkabinetts Franz de Paula Neumann am 17. Februar 1812 überhaupt berufen, in denen festgelegt worden wäre, dass auch die „antiken Monumente den hohen Behörden nach Wien, und von diesen dem k. k. Münz- und Antikenkabinete zur Einsicht und Auswahl eingesendet werden sollen“? Dass er sich auf die landesherrliche Drittelregelung bei einem Schatz mit dem entsprechenden an das Staatsvermögen fallenden Anteil bezog, ist aufgrund der kaum einen „inneren Wert“ aufweisenden Fundkategorie wie den Negauer Helmen wenig plausibel.⁷⁵ Dazu ist anzumerken, dass die Anzeige und Drittelregelung bei Schätzen bereits im Hofdekret vom 25. Oktober 1771 im *Codex Theresianus* bekannt gemacht wurde; Neumann hätte also auf dieses verweisen können:⁷⁶

„Ein zufälligerweise entdeckter Schatz soll in drei Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem Aerarum der zweite Theil dem Eigenthümer des Grunds, und der dritte Theil dem Erfinder, wenn nämlich dieser letztere den gefundenen Schatz, quo ad Quantum, & Quale sogleich getreulich anzeigt, und nicht hinterlistig zurückhält, vertuschet, oder verbirgt, zugewendet werden. In jenem Falle hingegen, da von dem Erfinder derlei Schatz verschwiegen, oder listigerweise verhehlet und hinterhalten würde, soll dessen sonst zuständiger Theil entweder in totum, vel pro parte, nach erwogenen Umständen dem Angeber, und Denunzianten zu Guten gehen, und falls kein Denunziant vorhanden wäre, der Fund des Schatzes aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das solchergestalten überbleibende eine Drittel dem Grundherrschaft, dann dem Aerarium in gleichen Theilen zufallen.“

71 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 94, Akten 1812, Nr. 241. Vergleiche das Konzept: KHM-ANSA/MAKa, Akten 1812, Nr. 322.

72 Damit wäre der Fund der Negauer Helme in der ersten Woche des Jahres 1812 geschehen; eine Jahreszeit, in der eher nicht zu erwarten wäre, dass ein Bauer seinen Acker pflügt.

73 Dies steht im Widerspruch zur Aussage von Grimschitz (siehe oben).

74 Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 123 nennt ihn einen Grazer Advokat, ohne jedoch seine zusätzliche Quelle zu bezeichnen. Die Identifizierung diesen Herren wird aufgrund der Häufigkeit des Namens in Graz schwer bleiben.

75 Zum Drittelanteil an einem Schatz in den frühneuzeitlichen Landrechten siehe Ernst Eckstein: Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 31, 1910, 193–244, bes. S. 240. – Niegl 1976 (Anm. 57), S. 191. – Fischer zu Cramburg 2001 (Anm. 57), S. 79–83. – Pollak 2010 (Anm. 2), S. 70, 82. – Pollak 2011 (Anm. 26), S. 172.

76 Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, Bd. 6 (1770–1773). Wien 1786, S. 421–422 Nr. 1351. Zum *Codex Theresianus* – jedoch ohne auf dieses Dekret zu verweisen – siehe Fischer zu Cramburg 2001 (Anm. 57), S. 88–89.

Dieses Dekret fand Eingang in das ABGB (§§ 399–400).⁷⁷ Dass der Negauer Helmdepotfund nicht unter den erwähnten Schatzbegriff gemäß § 398 ABGB fallen kann, zeigen auch die über mehrere Jahre hinziehenden Verhandlungen zu einem Gesetzesentwurf, in dem der Schatz vom archäologischen Fund getrennt werden sollte, der in dieser Form jedoch nicht in Kraft trat.⁷⁸ In einem Vortrag an Kaiser Ferdinand I. vom 22. Oktober 1841 lautete die Begriffsdefinition des archäologischen Fundes:⁷⁹

„§. 1. Als archäologische Funde sind alle jene werthvollen Gegenstände anzusehen, welche zwar auch, wie es der § 398 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bey einem Schatze verzeichnet, so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer [nicht mehr] erfahren kann, deren Wert jedoch [nicht] so sehr in der Materie als in der äussern Form, künstlichen Zubereitung, der Seltenheit, und dem Alter der Sache liegt, also insbesondere Antiken von Bronze, oder Metalle geringern Werths, Alterthümer, und Denkmähler mit Ausschluß von alten Münzen, und Medaillen aus Gold und Silber.

Dahin gehören

- a) Statuen, Brustbilder und Köpfe;
- b) kleinere Figuren oder sogenannte Götzenbilder aus Erz, Stein oder Thon;
- c) Waffen, Gefäße, Lampen und Geräte aus Erz oder andern Stoffen mit Ausschluß edler Metalle;
- d) Erhabene oder tief geschnittene Steine;
- e) Steine mit halb erhabener Arbeit;
- f) Steine mit bloßen Aufschriften.“

Nach dieser Definition sind die Negauer Helme kein Schatz, sondern ein archäologischer Fund. Die Liste der unter einen archäologischen Fund fallenden Altertümer folgt nicht ganz überraschend im Wortlaut jener des im Folgenden vorzustellenden Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812.

Die Sicht von Neumann ist die eines hohen Beamten der Sammlung des Herrscherhauses, für deren Verwaltung das Oberstkämmereramt als zweitwichtigstes Oberstes Hofamt zuständig war. Geeignete Strukturen der kaiserlichen Sammlung, führende Gelehrte als Direktoren des Münz- und Antikenkabinetts und kaiserliche Verordnungen zur Einlieferung von Münzen und Altertümern aus der gesamten Habsburgermonarchie samt Auswahl- und Vorkaufsrecht durch dieses Kabinetts waren die Garanten für eine positive Entwicklung des Hofmuseums. Maßnahmen zur Begutachtung, zum Erwerb aber damit auch zum Erhalt von Fundgegenständen – von den eigentumsrechtlichen Verordnungen zu scheiden – fanden dementsprechend bereits im 18. Jahrhundert statt. Bezeichnend ist, wie Anton Steinbüchel von Rheinwall, der nachfolgende Direktor des Münz- und Antikenkabinetts in Wien von 1819 bis 1840, die frühen Dekrete im Jahre 1829 beschrieb: „Die Staatsverwaltung hatte diesen merkwürdigen Ueberresten [den Altertümern] ihre hohe Aufmerksamkeit schon vor lange her geschenkt, sie gegen muthwillige oder unwissende Zerstörung gesichert, den Findern genügenden Ersatz angewiesen, und für die Aufstellung derselben in den entsprechenden öffentlichen Sammlungen gesorgt: so kann das k. k. Münz- und Antikenkabinet eine Reihe von Denkmälern aufstellen, die aus dem Innern der Monarchie stammen, [...]“.⁸⁰

Als im Jahre 1774 die kaiserliche Münzsammlung neu gegliedert und Johann Josef Hilarius Eckhel als Kurator mit der antiken Abteilung betraut wurde und von 1776 bis 1798 als Direktor dem Münzkabinetts vorstand, wurde bereits am 24. Februar 1776 durch Erzherzogin Maria Theresia ein Hofdekret erlassen, in dem verordnet wurde: „Die von Zeit zu Zeit sich vorfindenden alten Münzen sind jedesmal nach Hof einzusenden.“⁸¹ Ein Hofdekret vom 2. November 1776 erging offenbar – wie

77 Das ergibt sich (vorerst) aus den Unterlagen zur Erlassung des Hofkanzleidekretes vom 14. August 1846: ÖStA-AVA/HK, Allgemeine Reihe, K. 1807, Konvolut Nr. 23154/1846.

78 Es waren Vorarbeiten zum Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846 (siehe unten).

79 ÖStA-AVA/HK, Allgemeine Reihe, K. 1807, Konvolut Nr. 19704/1846, fol. 23^v-24^r. Die eckigen Klammern bedeuten hier speziell Verluste, die diese Archivalien durch den Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927 erlitten haben; vieles ist jedoch (noch) gut rekonstruierbar. – Nachtrag 2021: Der Bestand ist nun umfassend bearbeitet. Siehe dazu Stephan Karl, Iris Koch, Erika Pieler: Revidierung der gesetzlichen Vorschriften zu archäologischen Funden und Schätzen in der österreichischen Monarchie zwischen 1834 und 1846. Mit einem Ausblick auf die heutige Situation. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 71, 2017, S. 86–119. Zu den Volltexteditionen siehe Stephan Karl, Iris Koch: Editionen zum Projekt: Revidierung der gesetzlichen Vorschriften zu archäologischen Funden und Schätzen in der österreichischen Monarchie zwischen 1834 und 1846. In: Fundberichte aus Österreich 55, 2016, D430–D575 (E-Book).

80 Anton Steinbüchel von Rheinwall: Alterthümer in der österreichischen Monarchie. In: Jahrbücher der Literatur 45, 1829, Anzeigeblatt, S. 55–65, bes. S. 56.

81 Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780. Bd. 7: 1774–1776. Wien 1786, S. 497 Nr. 1764. – Brückler 1991 (Anm. 33), S. 161, Anm. 4.

im Folgenden zu erkennen ist – nachträglich an das 1772 an Österreich angegliederte Galizien.⁸² Auf Anregung von Johann Josef Hilarius Eckhel⁸³ anlässlich der in Siebenbürgen nach Anzeige und Übergabe von Münzschätzen sofort eingeschmolzenen Funde, um den Finder- und Grundstücksbesitzeranteil gemäß bestehender landesherrlicher Rechte beziehungsweise dem Hofdekret vom 25. Oktober 1771 umgehend auszahlen zu können, wurde die bestehende Einsendepflicht in einem Hofdekret vom 14. Februar 1782 wieder in Erinnerung gerufen:

„Alle in k. k. Erbländern gefunden werdende alte Münzen, von was immer für einer Materie solche seyn mögen, sollen fernerhin, wie es bisher zu Folge Verordnung vom 2. November 1776 geschehen, gegen Vergütung des innerlichen Werthes nach Wien eingesendet werden, um derlei Münzen, wenn selbe in dem k. k. Münzkabinete noch nicht befindlich wären, an selbes abgeben zu können.“⁸⁴

Diese Hofdekrete des 18. Jahrhunderts betreffen jedoch ausschließlich Münzen bzw. Medaillen und dienten der Erwerbung geeigneter Stücke für das kaiserliche Münzkabinett.⁸⁵ Johann Gabriel Seidl brachte diese Hofdekrete und das nun folgende Hofkanzleidekret mit der Genese der kaiserlichen Sammlung in direkten Zusammenhang:

„Nach dem Sinne der bestehenden A. H. Vorschriften über Münzfunde (durch deren Ausdehnung auf Antiquitäten jeder Art Kaiser Franz I. gewissermaßen eben so der Begründer des Antikenkabinetes wurde, wie die große Maria Theresia mit ihrem Gemale das Münzkabinete im engern Sinne des Wortes begründet hatte) sollte [...] das k. k. Münz- und Antikenkabinete das Becken bilden, in welches alle derartigen Gegenstände von allen Seiten zusammenfließen; [...]“⁸⁶

Auch die Negauer Helme sollten dem kaiserlichen Münz- und Antikenkabinete eingereiht werden. In einem Schreiben vom 18. Februar 1812, in dem die Angelegenheit dem obersten Hofkanzler Aloys Graf von Ugarte mitgeteilt wurde, bezog sich der Kanzleidirektor des Oberstkämmereramtes Johann Vesque von Püttlingen auf das Hofdekret vom 2. November 1776:⁸⁷

„Laut einer mir zugekommenen Anzeige, sollen vor ungefähr sechs Wochen zwanzig antike römische Helme, worunter mehrere mit Aufschriften sind, zwischen Marburg und Radkersburg in Steyermark, von einem Bauern ausgegraben, dann an einen Kupferschmid verkauft worden seyn. Der Hr. Kreishauptmann von Marburg soll sich bemühet haben, die vier schönsten und mit Aufschriften versehenen zu erhalten, und solche dem Johanneum zu Grätz geschenkt haben, indem die übrigen, der Sage nach, von dem Kupferschmid verschiedenen Privaten verkauft wurden. Bey dieser Gelegenheit muß ich mich die Ehre geben, und die gefällige Verfügung E. E. zu ersuchen, daß nicht nur diese 20 antike Helme, die wo solche noch zu auszumitteln seyn dürften, für das k. k. Antikenkabinete, in Gemäßheit der, bereits unterm 2^{ten} November 1776, an alle Länderstellen ergangenen *Circularis*, in Anspruch genommen werden, sondern auch daß diese Verordnung erneuert und publizirt werden wolle, indem solche von dem größeren Theile des Volkes unbekannt geblieben ist, und von dem anderen Theile wenig bis gar nicht befolgt wird.“

Das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812

Aufgrund dieser Anzeige nahm der oberste Hofkanzler Aloys Graf von Ugarte, einer der bedeutendsten Staatsmänner dieser Epoche,⁸⁸ zum Fund der Negauer Helme und zum erwähnten Hof-

- 82 Das betreffende Dekret wurde wohl vom galizischen Gubernium kundgemacht. Das Dekret scheint – so Brückler 1991 (Anm. 33), S. 161, Anm. 4 – nicht in den bekannten Gesetzesbüchern auf.
- 83 Walter Frodl: Idee und Verwirklichung. Das Werden der staatlichen Denkmalpflege in Österreich (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 13). Wien 1988, S. 27, Anhang Nr. 2–3.
- 84 Johann Dominik Caspar: Der Amtsschreiber in allen Amts-, Gerichts-, Grundbuchs-, Wirtschafts- und Rechnungsverrichtungen von allerhöchsten Gesetzen und Verordnungen geleitet, Bd. 1. Brünn 1822, S. 202, § 854. Vergleiche mit leicht verändertem Text: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung, enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780 bis 1784, Bd. 4. Wien 1785, S. 17, Nr. VI (Hofdekret Böhmen). Siehe Brückler 1991 (Anm. 33), S. 161, Anm. 4. – Zum Reskript Kaiser Josephs II. an die Hofkammer bezüglich der in Siebenbürgen gefundenen Münzen: Frodl 1988 (Anm. 83), S. 27 Anhang Nr. 3.
- 85 In diesem Sinne Sacken/Kenner 1866 (Anm. 25), S. 10. – Zu den Dekreten siehe Niegl 1976 (Anm. 57), S. 191–192. – Frodl 1988 (Anm. 83), S. 27. – Brückler 1991 (Anm. 33), S. 161. – Pollak 2010 (Anm. 2), S. 78. – Pollak 2011 (Anm. 26), S. 172–173. Diese Hofdekrete des 18. Jahrhunderts verdienen eingehender archivalische Studien.
- 86 Seidl 1846 (Anm. 62), S. 138.
- 87 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 94, Akten 1812, Nr. 241 (interner Schriftverkehr).
- 88 Constant von Wurzbach: Ugarte, Alois Graf. In: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Teil 48. Wien 1883, S. 223–225.

dekret vom 2. November 1776 Stellung, das für die aufgefundenen Helme gar keine Gültigkeit hatte, und stellte in einem Schreiben vom 5. März 1812 an den Oberstkämmerer Rudolph Graf von Wrba und Freudenthal fest:⁸⁹

„In Ansehung der in dem Marburger-Kreis gefundenen 20 Stück alten Helmen, wovon Euer Exzellenz in der gefälligen Note vom 18. Febr. l. J. Erwähnung zu machen beliebten, ist bereits untern 13. Febr. l. J. an das steyerisch-kärntnerisch. Landespräsidium der Auftrag erlassen worden, daß solche alsogleich anher zur näheren Untersuchung befördert werden sollen, daher ich auch nicht ermangeln werde, sobald selbe anher gelangen, solche Euer Exzellenz zu übergeben, und hierwegen die weitere Rücksprache zu pflegen.

Was aber die angetragene Erneuerung des untern 2^{ten} 9^{ber} 1776 ergangenen Circulars betrifft, so ist besagte Verordnung nur an das galizische Gubernium nachträglich zu einem bereits früher an die übrigen Länderstellen ergangenen *Circular* erlassen worden. Dieses Circular redet aber nur von Einbeförderung der gefunden werdenden alten Münzen, um die darunter befindlich seyn mögende, für das k. k. Hof-Münzkabinet dienliche, und daselbst noch abgängige Stücke gegen Vergütung des innerlichen Werthes zurückhalten zu können.

Nach dieser Normalverordnung wird sich nach hierortigen Ermessen von den Länderstellen genau benommen, daher eine neuerliche Bekanntmachung derselben an und für sich aber nicht nothwendig seyn dürfte. Um jedoch Euer Exzellenz geäußerten Wunsche wegen Erlangung auch der von Zeit zu Zeit aufgefunden werdenden anderweitigen Alterthümer, und Denkmähler zur Aufstellung in das k. k. Münz- und Antikenkabinet nachzukommen, wird unter einem allen Länderstellen mit der hier in Abschrift ./- beykommenden Verordnung aufgetragen, daß sich in Zukunft auch auf gleiche Weise mit den gefunden werdenden Alterthümern und Denkmählern zu benehmen seye.“

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, wurde unabhängig von der Anzeige von Franz de Paula Neumann das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium bereits am 13. Februar 1812 durch die Hofkanzlei aufgefordert, alle Helme einzusenden.⁹⁰ Um auch in Zukunft, dem Wunsch „wegen Erlangung auch der von Zeit zu Zeit aufgefunden werdenden anderweitigen Alterthümer, und Denkmähler zur Aufstellung in das k. k. Münz- und Antikenkabinet nachzukommen“, wurde von der Hofkanzlei ein neues „Dekret an sämtliche Länderstellen / dt^a 5^{ten} März 1812“ erlassen, das in einer Abschrift dem oben zitierten Schreiben von Ugarte unter derselben Zahl (Z. 2665) beigelegt wurde:

„Vermög den untern 24. Hornung, und 2^{ten} Nov. 1776, dann 14. Hornung 1782 erflossenen Verordnungen bestehet ohnehin die ausdrückliche Vorschrift, daß die von Zeit zu Zeit aufgefunden werdenden alten Münzen, von welcher Materie sie seyn mögen, jedesmal hieher eingesendet werden sollen, um dergleichen Münzen, wenn sie noch nicht in dem k. k. Münzkabinet befindlich sind, gegen die Vergütung des innerlichen Werthes an dasselbe abgeben zu können. Da sich jedoch mehrfällige Fälle ergeben, wo auch ausser diesen alten Münzen noch andere Alterthümer, und Denkmähler aufgefunden werden, welche zur Aufstellung in dem k. k. Münz- und Antiken Kabinet geeignet sind. So wird demselben hiemit aufgetragen das Erforderliche zu verfügen, und sich bey jede Gelegenheit gegenwärtig zu halten, damit nicht nur in Gemäßheit der obgedachten Vorschriften nach fortan alle alten Münzen, und Medaillen, sie mögen in Gold, Silber, oder Kupfer bestehen, sondern in Zukunft auch alle andern aufgefunden werdende derley Alterthümer, und Denkmähler auf gleiche Art hieher eingesendet werden. Als solche müßen vorzüglich folgende angesehen werden: nemlich

1^{ten} Statuen, Brustbilder, und Köpfe aus Erz, oder Stein.

2^{ten} Kleinere Figuren, und sogenannte Götzenbilder von edlen, oder unedlen Metallen, Steinen, oder von Thon.

3^{ten} Waffen, Gefässe, Lampen, und Geräthe von Erz, oder andern Stoffen.

4^{ten} Erhabene, oder tiefgeschnittene Steine.

5^{ten} Steine mit halberhabener Arbeit (*Basreliefs*).

6^{ten} Steine mit bloßen Aufschriften, und Grabmäher. Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine Steinschrift, oder ein Grabmahl von bedeutender Größe, und Schwere aufgefunden würde, so ist von derselben Einsendung ungesäumt eine vorläufige Anzeige mit einer kurzen Beschreibung, oder *Copie* (Zeichnung) davon vorzulegen, um hier den literarischen, oder artistischen Werth derselben beurtheilen zu können.

Für die also eingesendet werdenden Alterthümer, und Denkmähler wird jederzeit nach der billigsten Schätzung und nach Maaß des höheren, oder minderen Grades ihrer Seltenheit der Werth ersetzt werden.“

In einem Schreiben vom 28. März 1812 brachte Rudolph Graf von Wrba und Freudenthal sowohl die bereits vor einiger Zeit veranlasste Einsendung der Helme als auch das neu erlassene Hofkanzleidekret dem Direktor des Münz- und Antikenkabinetts Neumann zur Kenntnis:⁹¹

89 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 485.

90 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 327. Die Aufforderung erging an Bissingen-Nippenburg, der am 29. Januar 1812 auch den Fund der Hofkanzlei gemeldet hatte (siehe oben).

91 KHM-ANSA/MAKa, Akten 1812, Nr. 324. – Vgl. ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 485 (interner Schriftverkehr).

K u r r e n d e des kais. kön. steyerisch - kärntnerischen Guberniums.

Die Einlieferung nicht nur der alten Münzen, von welcher Materie sie auch seyn mögen, sondern auch aller Alterthümer und Denkmähler für das höchste Münz- und Antiquen-Kabinet betreffend.)

Nach einer eingelangten Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5., S. 29. v. M. sollen in Zukunft nicht nur die von Zeit zu Zeit aufgefunden werdenden alte Münzen (von welcher Materie sie auch seyn mögen) sondern auch alle Alterthümer und Denkmähler, als:

- 1) Statuen, Brustbilder, und Köpfe aus Erz oder Stein.
- 2) Kleinere Figuren und sogenannte Götzenbilder von edlen oder unedlen Metallen, Steinen, oder von Thon.
- 3) Waffen, Gefässe, Lampen, und Geräthe von Erz, oder andern Stoffen.
- 4) Erhabene oder tiefgeschnittene Steine.
- 5) Steine mit halberhöbener Arbeit (Bas-reliefs.) und
- 6) Steine mit blossen Aufschriften, und Grabmähler, gegen Vergütung nach der billigsten Schätzung, und nach Maaß des höheren und minderen Grades der Seltenheit, für das k. k. Münz- und Antiquen-Kabinet nach Wien abgesendet werden.

Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine Steinschrift oder ein Grabmahl von bedeutender Größe aufgefunden würde; so seye vor derselben Einsendung ungesäumt eine vorläufige Anzeige, mit einer kurzen Beschreibung oder Copie (Zeichnung) davon vorzulegen, um bey dem Allerhöchsten Hof den litterarischen oder artistischen Werth derselben beurtheilen zu können.

Wornach sich also Jedermann zu achten, und von derley von Zeit zu Zeit künftig aufgefunden werdenden alten Kunstkabinetwürdigen Münzen, Medaillen, Alterthümern, Denkmählern u. dgl. die schleunige Anzeige an das betreffende Kreisamt, oder auch unmittelbar an diese Länderstelle, mit deutlicher Auführung der Fundsumstände, Nahmen des eigentlichen Finders, dann des Orts, wo, und auf wessen Grund solche gefunden worden sind, zu erstatten hat.

Graz den 1. April 1812.

Ferd. Graf v. Bissingen - Rippenburg,
Gouverneur.

Anton Freyherr v. Marenzi,
Vize-Präsident.

Dismas Franz Graf v. Dietrichstein,
Subernialrath.

Abb. 3 Gubernialkurrende vom 1. April 1812 zur Bekanntmachung des Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812. Steiermärkisches Landesarchiv, Graz, Archiv Joanneum, Landesmuseum, K. 16 H. 71, Kuratorium Jahresakten 1828, Nr. 1008

„Dem Hr. Direktor wird auf deßen Bericht vom 17^{ten} v. M. zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß der Hr. k. k. Oberste Kanzler Graf v. *Ugarte*, wegen Einsendung der im Marburger Kreise gefundenen 20 Stück antike Helme, bereits das Nöthige an das Steyerische-Kärntnerische Landespräsidium, dann, wegen Einsendung aller entdekt werdenden Alterthümer und Denkmähler die in Abschrift beyliegende Verordnung unterm 5^{ten} dieses an sämtliche Landesstellen erlaßen hat.“

Wie kommt die Hofkanzlei zu dieser umfassenden und überlegten Liste von „vorzüglich anzusehenden“ Altertümern – die noch später dienlich war (siehe oben) – ohne in der Zwischenzeit mit dem Oberstkämmereramt in Kontakt getreten zu sein? Es ist vorerst zu vermuten, dass die Hofkanzlei direkt Rücksprache mit Neumann hielt.⁹² Auf ihn geht bereits für das Jahr 1799 der Gedanke zurück, ein „vollständiges Antikenkabinett“ zu gründen.⁹³ Diese Idee war durch die großen Grabungen in Italien angeregt, bei denen seit der Wiederentdeckung von Pompeji zahlreiche Funde wie griechische oder italische Vasen, Terrakotten, Bronze- und Marmorarbeiten zu Tage gefördert wurden und zumeist in die Sammlungen Adelliger gelangten. Die Bestellung von Neumann zum Direktor im Jahre 1798 wird zu Recht als das Geburtsjahr der Antikensammlung bezeichnet: durch seine Initiative wurden diverse für das Kabinett geeignete antike Objekte aus der Schatzkammer, aus den Wiener Schlössern Schönbrunn und Belvedere sowie aus Salzburg in einer zentralen Sammlung zusammengeführt.

Das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665⁹⁴ wurde schließlich durch die jeweiligen Landesstellen über Kurrenden – im Falle der Steiermark und Kärnten in der Gubernialkurrende vom 1. April 1812, Z. 7509 (Abb. 3) – kundgemacht.⁹⁵ In dieser Kurrende wurde weiter präzisiert, dass die Anzeige von „kunstkabinettswürdigen“ Gegenständen an die jeweiligen Kreisämter oder Landesstellen ehest erfolgen sollte und dass diese mit „deutlicher Ausführung der Fundsumständen, Nahmen des eigentlichen Finders, dann des Orts, wo, und auf wessen Grund solche gefunden worden sind, zu erstatten [...]“ ist.

Der Erwerb aller Helme durch das Joanneum im Februar 1812

Während in der Hofkanzlei die Anzeige vom Gouverneur von Innerösterreich Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg vom 29. Januar 1812 einging und parallel dazu der Direktor des Münz- und Antikenkabinetts Franz de Paula Neumann den Fund am 17. Februar 1812 beanstandete, hatte das Joanneum nach Erhalt der erwähnten vier Helme durch den Schmied Johann Denzel, die über das Kreisamt Marburg eingesendet worden waren, bereits am 1. Februar 1812 beschlossen, die restlichen Helme, wenn möglich, anzukaufen und Erkundigungen zum Fundort einzuholen.⁹⁶ Der erste Kreiskommissar in Marburg Johann Cajetan Pohlner informierte in Abwesenheit seines Vorgesetzten, des Kreishauptmanns Johann von Grimschitz, die Kuratoren des Joanneums in einem Schreiben vom 23. Februar 1812 zum ersten Mal über die Fundstelle und über weitere Helme.⁹⁷

92 Nach Pollak 2011 (Anm. 26), S. 173 erfolgte das Dekret auf Anregung Neumanns. Laut Auskunft von Alfred Bernhard-Walcher gibt es jedoch dazu keine Unterlagen im Kunsthistorisches Museum, Antikensammlung, Akten des Münz- und Antikenkabinetts bzw. Archiv. Das Zustandekommen des Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812 könnte sich aus dem nur teilweise durch Brand vernichteten Archivbestand ÖStA-AVA/HK sowie durch Archivbestände damals involvierter Behörden (z. B. Hofkammer, Inneres und Justiz) mit deren Abschriften und Ausfertigungen rekonstruieren lassen.

93 Sacken/Kenner 1866 (Anm. 25), S. 15. – Alfred Bernhard-Walcher: Gemmen aus Aquileia in der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums in Wien. In: Fulvia Ciliberto, Annalisa Giovannini (Hrsg.): Preziosi ritorni. Gemme aquileiesi dai musei di Vienna e Trieste, Ausstellungskatalog Aquileia – Vicenza 2008–2009. Aquileia 2008, S. 32–63, bes. S. 33.

94 Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen, Bd. 38. Wien 1813, S. 157–158 Nr. 38. – Niegl 1976 (Anm. 57), S. 192–193. – Frodl 1988 (Anm. 83), S. 28, Anhang 4. – Brückler 1991 (Anm. 33), S. 161. – Bernhard-Walcher 2008 (Anm. 93), S. 33–34. – Pollak 2010 (Anm. 2), S. 80. – Pollak 2011 (Anm. 26), S. 173.

95 StLA-LaA/LMJ, K. 16, H. 71, Kuratorium Jahresakten 1828, Beilage zu Nr. 1008. Die Gubernialkurrende vom 1. April 1812 findet sich mehrfach in den Jahresakten des Kuratoriums.

96 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 97½ (Sitzungsprotokolle).

97 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 109. Der zweite Bericht von Pohlner vom 27. Februar 1812 mit dem ausführlichen Bericht von Sentscher vom 24. Februar 1812 (siehe oben) ging an das Joanneum als auch an das Gubernium, wo er aber „ad acta“ gelegt wurde: StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 112. – StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 350.

„Im Nachhange der dießämtlichen, an die Wohllobliche Direction unterm 16. d. M. erlassenen Zuschrift, gibt man sich die Ehre zu eroffnen, man habe von dem hiesigen Bürger Johann Denzel die bestimmte Erklärung eingehohlet, daß er von den antiken Helmen noch dreyzehn Stück, die 34½ lb⁹⁸ schwer sind, besitze, und dafür das Pfund zu acht Gulden gerechnet, zusammen 276 fl. im Nennwerthe der Banco-Zettel anspreche.

Da man übrigens vorläufig erhoben hat, daß diese Helme im Bezirke Negau in der Gegend Stangelberg gefunden worden seyn sollen, so hat man dem Pächter der Herrschaft Negau, Aloys Sentscher, welcher seines Eifers wegen, das Gute jeder Art bey allen Gelegenheiten möglichst zu befördern, diesem Kreisamte rühmlich bekannt ist, bereits den Auftrag gemacht, persönlich zu erheben, wo eigentlich diese Helme ausgegraben, dann ob nicht auch andere Waffen oder sonst etwas vom Belange dabey aufgefunden wurde, sohin das Resultat hievon, sobald immer möglich, anher mitzutheilen, unter Einem aber auch gutächtlich zu berichten, ob es rätlich und mit dem erwünschten Erfolge zu erzwecken sey, kostspielige Nachgrabungen derley Alterthümer in dem Orte und der Gegend, wo die Helme gefunden wurden, zu unternehmen.

Sobald nun der abgeforderte Bericht des gedachten Pächters eingelangt ist, wird man es sich zur angenehmen Pflicht rechnen, der Wohlloblichen Direction die erhaltenen Aufschlüsse auf der Stelle dienstfreundschaftlich mitzutheilen.“

In der 13. Kuratoriumssitzung des Joanneums am 29. Februar 1812 wurde schließlich entschieden, dass der Kustos des Joanneums Johann Nepomuk Gebhard die übrigen Helme „um den angebotenen Preise von 276 f. B. Z. also gleich anzukaufen“ hat.⁹⁹ Zwischen dem 2. und 4. März 1812¹⁰⁰ wurden die 13 restlichen Helme – jedoch um 272 Gulden und nicht um 276 Gulden laut dem Angebot von Johann Denzel – erworben und in das Joanneum gebracht, womit das Museum nun über insgesamt 17 Helme aus dem Negauer Depotfund verfügte. Der Bericht von Johann Cajetan Pohlner vom 23. Februar 1812 ging auch an das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium, das ihn an die Hofkanzlei expedierte, womit für Bissingen-Nippenburg die Anzeige „über die im Marburger Kreise aufgefundenen alten Helme bey Abstockung eines Waldes“ und der Auftrag sie „zur näheren Untersuchung nach Wien einzubefördern“, die ihm durch ein Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 13. Februar 1812 erteilt worden war, als erledigt galten.¹⁰¹

Die Beanstandung der Helme und ihre Einsendung nach Wien im März/April 1812

Ernüchterung machte sich dann in der 14. Kuratoriumssitzung des Joanneums am 7. März 1812 breit, denn diese erste Märzwoche brachte eben nicht nur jene weiteren Helme des Negauer Depotfundes, sondern durch den Ankauf gelangte man auch in Kenntnis, dass das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium „auf die Helme den Beschlag gelegt hat, selbe doch für das Museum des Joanneum als Eigenthum sind angekauft worden.“¹⁰² In einem sich im Archiv der Familie Meran am Steiermärkischen Landesarchiv in Graz durch die Wirren des 2. Weltkrieges nicht erhaltenen Brief an Erzherzog Johann vom 4. März 1812, der hier nach einem Exzerpt von Anton Schlossar wiedergegeben wird, äußert sich der Kurator Johann von Kalchberg zu diesem unangenehmen Sachverhalt:

„Von Seite des Guberniums wurde jedoch der Fund dieser Helme beanständet und nicht nur die betreffende Persönlichkeit, welche aus Interesse für das Museum die Helme an sich gebracht, sondern auch die Curatoren selbst waren dadurch in Verlegenheit gebracht, zumal die Sache das peinlichste Aufsehen erregte und auch zu befürchten war, daß bei fortgesetzter Beanständung derartiger archäologisch werthvoller Funde überhaupt das Publicum von der Nachforschung abgehalten und dem Institut indirect hiedurch wesentlicher Schaden zugefügt werde. Johann von Kalchberg stellte in diesem Schreiben auch die Bitte, „es könne vielleicht ein Auftrag an das hiesige Gubernium erwirkt werden, Alterthümer, die in diesem Gouvernement gefunden werden, dem Museum zuzuwenden und den Ständen, vorzüglich den Curatoren zu erlauben, solche Alterthümer aufzusuchen und sich mit den Besitzern in Unterhandlungen einzulassen.“¹⁰³

98 34,5 Pfund (lb) für die 13 verbliebenen Helme entsprechen etwa 19,32 kg.

99 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 111½ (Sitzungsprotokolle).

100 Der terminus ante quem ergibt sich aus dem Brief von Kalchberg an Johann vom 4. März 1812 (siehe unten).

101 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 169, Nr. 327 und 328.

102 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 111½ (Sitzungsprotokolle).

103 Anton Schlossar: Erzherzog Johann von Oesterreich und sein Einfluß auf das Culturleben in Steiermark. Originalbriefe des Erzherzogs aus den Jahren 1810–1825. Wien 1878, S. 229–230 zu Nr. XIII. Nach diesem Exzerpt von Schlossar hätte Kalchberg in diesem Brief einen geringeren Ankaufspreis angegeben: „Ein Bürger in Marburg hatte nämlich 17 Stück antike, bei Negau ausgegrabene Helme gekauft und die vier schönsten derselben dem Joanneum geschenkt. Die übrigen dreizehn Helme überließ er ebenfalls der Anstalt um die geringe Entschädigung von 50 fl.“

Das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium erfuhr erst am 23. März 1812 durch den Kreishauptmann von Marburg Johann von Grimschitz, dass die 13 Helme vom Joanneum angekauft worden waren, wovon wiederum die Hofkanzlei unterrichtet wurde.¹⁰⁴ Das Gubernium wurde umgehend durch ein Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 1. April 1812 noch einmal aufgefordert, der Einlieferung der Helme nach Wien – nämlich auch „der für das Joanneum eingelösten Helme“ – nachzukommen, was Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg in einem Schreiben vom 13. April 1812 an die Kuratoren des Joanneums in die Wege leitete:¹⁰⁵

„Auf die von mir bereits unterm 29^{ten} Jäner d. J. an die Hofkanzley gemachte Anzeige, daß im Marburger Kreise bey Abstockung eines Waldes 20 Stück alter Helme ausgegraben wurden, erhielt ich unterm 13^{ten} Februar d. J. den Auftrag, selbe alsogleich zur näheren Untersuchung nach Wien einzubefördern; allein, da das Joanneum diesselben mittlerweile käuflich an sich gebracht hat, wie mir solches von dem Marburger Kreisamte angezeigt worden ist; so bin ich nun neuerlich mit Präsidial-Hofkanzley-Decrete vom 1^{ten} d. M. angewiesen, diese 20 Stük Helme mit Bemerkung des Einlösendespreises binnen 8 Tagen verlässlich einzusenden, damit unter denselben die Auswahl für das k. k. Antikenkabinet geschehen könne.
Ich gewärtige daher von den Herren Curatoren, daß diese Helme unverzüglich zu meinen Händen geliefert werden, mit der Anzeige welcher Geldbetrag für die nachträglich gekauften Stücke bezahlet worden sey.“

Durch den erwähnten Brief von Johann von Kalchberg vom 4. März 1812 setzte sich auch Erzherzog Johann persönlich für den Erhalt der Helme am Joanneum ein, indem er am 16. März 1812 ein diesbezügliches Schreiben an die Hofkanzlei richtete.¹⁰⁶ Obwohl er noch in einem Brief an Johann von Kalchberg vom 14. März 1812 seine Hoffnung ausdrückte, den gesamten Fundkomplex der Helme zurückzuerhalten,¹⁰⁷ scheinen sich seine Bemühungen später darauf zu beschränken, dass, nachdem eine Auswahl der für das Münz- und Antikenkabinett in Wien geeigneten Helme gemäß der bestehenden Verordnung vorgenommen worden wäre, zumindest die übrigen Stücke wieder nach Graz an das Joanneum zurückkommen sollten.¹⁰⁸

Am 18. April 1812 übergaben die Kuratoren des Joanneums dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium die 17 Helme, die am 19. April 1812 an die Hofkanzlei weiter geleitet wurden.¹⁰⁹ Dort wurde der Empfang durch den obersten Hofkanzler Aloys Graf von Ugarte in einem Schreiben vom 29. April 1812 an den Oberstkämmerer Rudolph Graf von Wrba und Freudenthal bestätigt:¹¹⁰

„In mitfolgender Kiste [./, Kiste] erhalten Eure Exzellenz, die in einer Anzahl von 16 und rüksichtlichen 17 Stücken vorfindigen antiken Helme aus dem Marburger-Kreise, wie sie der innerösterr. Gouverneur von dem Musäum in Graz, welches nebst den vieren zum Geschenke erhaltenen, auch die übrigen um 272 f. B. Z. an sich gelöst hatte, so eben einsendete, zur beliebigen Auswahl für das k. k. Antikenkabinet.
Bey dieser Gelegenheit muß man aber bemerken, daß des Erzherzogs Johann kaiserliche Hoheit von hierortiger Reklamirung erwähnter Helme für das k. k. Antikenkabinet erfahren, und zufolge seiner in der zweiten Beilage vorfindigen Note [./,] hieher den Wunsch geäußert hat, wenn einmal für das k. k. Antikenkabinet unter diesen Helmen die Auswahl getroffen seyn werde, die übrigen für das Joanneum in Gratz wieder zu erhalten, welches als ein blos für die Geistesbildung der Jugend in dem Lande, wo diese Helme beerdigt lagen, bestehendes Institut allerdings darauf Anspruch machen dürfe.“

104 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 484.

105 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 137. Siehe StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 620. – Vgl. die rezente Abschrift: KHM-ANSA/Objekte, Unterlagen zu den Negauer Helmen.

106 Das Datum des Briefes Johanns ergibt sich aus dem Antwortschreiben von Ugarte an Johann vom 2. Juli 1812. Johann informierte Kalchberg über dieses Schreiben an die Hofkanzlei in einem Brief vom 27. März 1812: StLA-JoA/FK, K. 1, H. 8, Briefe Johanns an Kalchberg 1810–1825, Nr. 14: „Wegen der Helme habe ich eine nachdrückliche Vorstellung an die Hofkanzley gethan und werde nicht ruhen, sie haben noch nicht geantwortet.“ – Vgl. Schlossar 1878 (Anm. 103), S. 75–77, Nr. 14.

107 StLA-JoA/FK, K. 1, H. 8, Briefe Johanns an Kalchberg 1810–1825, Nr. 13: „Was die Helme betrifft werde ich das nothwendige hier veranlassen, ich hoffe mit zuversicht daß wir sie zurück erhalten werden.“ – Vgl. Schlossar 1878 (Anm. 103), S. 73–75, Nr. 13.

108 Walter Schmid übertrieb später die Rolle Johanns in Bezug auf die Negauer Helme, u. a. in einem Schreiben vom 21. Juli 1938: „Aus verschiedenen Akten des Joanneums vom Jahre 1812 ist ersichtlich, welche Mühe sich Erzherzog Johann angelegen sein liess, um gerade diesen Fund, den ersten bedeutenden Depotfund des neugegründeten Museums für das Land Steiermark zu retten.“; s. UMJ-ARCH/JA, K. 1938, Nr. 41 (Kopie).

109 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 681.

110 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 731.

Ich habe die Ehre Eure Exzellenz zu ersuchen, hierwegen die beliebige Einleitung treffen, und mir mit Rückzug des Komunikats seiner Zeit das Verfügte erinnern zu wollen, damit ich des Erzherzogs Johann kaiserl. Hoheit in die Kenntniß setzen kann.

Indessen bestätigte ich dem innerösterreich. Gubernial-Präsidium den Empfang dieser Helme mit dem Auftrage da die ad 3^{ten} [./3.] folgenden bisher eingelangten Berichte diese Hinsicht gar nicht berühren, auch eine chemische Beschreibung der Erdbestandtheile jener Waldstrecke bey deren Abstokung diese Helme ausgegraben wurden, dann eine Schilderung der näheren Umgebungen Lage etc. hieher nachzutragen, deren Mittheilung an Eure Exzellenz mir vorbehalte, und es Eurer Exzellenz einsichtsvollen Ermessen überlasse, ob dem Bürger Denzel, dessen Uneigennützigkeit man diese Seltenheiten um einen Preis von 272 f. B. Z. verdankt, zum ermunternden Beispiele für andere noch sonst eine Belohnung zuzusprechen seyn dürfte.“

Am 1. Mai 1812 wurden die 17 Helme an das Münz- und Antikenkabinett abgegeben sowie die beiden erwähnten Beilagen, das Schreiben von Erzherzog Johann und die bislang eingelangten Berichte aus dem steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium zum Fund des Negauer Helmdepots¹¹¹ dem Direktor des Münz- und Antikenkabinetts Neumann zur Äußerung zugestellt.¹¹² Gegenüber dem Gubernium wurde einerseits der Erhalt der Helme durch ein Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 29. April 1812 bestätigt, andererseits das Gubernium noch einmal daran erinnert, einen zur Auffindung des Helmdepots und zur Fundstelle diesbezüglichen Bericht an die Hofkanzlei zu senden.¹¹³ Eine Angelegenheit, die umgehend vom Gubernium erledigt werden konnte (expediert am 5. Mai 1812), da es bereits im Besitz des ausführlichen Berichtes vom Pächter der Herrschaft Negau Alois Sentscher vom 24. Februar 1812 war.¹¹⁴

In einem Schreiben vom 15. Mai 1812 an Rudolph Graf von Wrbna und Freudenthal übergab Aloys Graf von Ugarte den Bericht von Alois Sentscher – es handelt sich dabei um den Originalbericht – dem Oberstkämmereramt „zum beliebigen Gebrauche“:¹¹⁵

„Die mir von dem innerösterreich. Landes Praesidium eingesendete Beschreibung jener Gegend von Steiermark, worin die 17 Stüke antiker Helme gefunden worden sind, habe ich die Ehre Euer Exzellenz im Nachhange meiner Zuschrift vom 29. v. M. zum beliebigen Gebrauche mitzutheilen.“

Von dort wurde der Bericht am 8. Juni 1812 Neumann „zur Einsicht und gegen Zurückstellung“ zugestellt.¹¹⁶

Die Abtretung von fünf Helmen sowie Vergütung, Entschädigung und Belohnung der Hauptprotagonisten

Die erwähnte Intervention von Erzherzog Johann vom 16. März 1812 hat das Münz- und Antikenkabinett dazu bewogen, fünf der insgesamt 17 Helme dem Joanneum zu überlassen. Von dieser Absicht informierte der Direktor des Münz- und Antikenkabinetts Franz de Paula Neumann den Oberstkämmerer Rudolph Graf von Wrbna und Freudenthal in einem Schreiben vom 22. Juni 1812, in welchen er nicht nur die Vergütung der bereits getätigten Auslagen des Joanneums sondern auch eine Entschädigung für den „armen“ Finder Georg Slatschegg, der die Helme weit unter dem Materialwert abgab, als auch eine Belohnung für den Schmied Johann Denzel, der die Helme zu einem sehr günstigen Preis verkauft hatte, aussprach:¹¹⁷

111 Bei diesen Berichten müsste es sich um jenen von Pohlner vom 23. Februar 1812 und von Grimschitz vom 23. März 1812 handeln.

112 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 731 (interner Schriftverkehr).

113 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 732.

114 Der Bericht lag „ad acta“ (siehe oben).

115 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 902.

116 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 902 (interner Schriftverkehr). – Der Bericht von Sentscher liegt diesem Akt nicht bei; auch eine spätere Zurückstellung konnte im Exhibitenprotokoll bis Ende 1812 (Bücher Serie A 7) nicht festgestellt werden. Das Auffinden dieses Berichtes wäre aber von Bedeutung für die archäologische Interpretation des Befundes (siehe oben).

117 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 939. – Vgl. das Konzept: KHM-ANSA/MAKa, Akten 1812, Nr. 336.

„Da S^a Kais. Hoheit der Erzherzog Johann den Wunsch geäußert hat, daß von den in Steiermark gefundenen und hieher gesendeten siebzehn Helmen einige dem *Joannäum* in Grätz überlassen werden mögen, so könnten in dieser Rücksicht, nach der unmaßgeblichen Meinung des Unterzeichneten, fünf dieser Helme für erwähntes Institut abgegeben werden. Immer wird es dem k. k. Münz- und Antikenkabinete ein angenehmes Geschäft sein bei jeder Gelegenheit zu dessen Bereicherung beizutragen, jedoch nur in der Voraussetzung und Überzeugung, daß die in der Folgezeit etwa noch in Steiermark und Kärnten zu entdeckenden Seltenheiten unmittelbar an dasselbe, als das Haupt- und Centralantikenkabinet der Monarchie, zur Auswahl eingesendet werden, so wie dieses bisher geschehen, in allen andern Provinzen geschieht, und ohnehin vermöge der bestehenden Gesetze, und erst neulich hierüber eingeschärften, an die Länderstellen ergangenen Verordnungen zu geschehen hat. Was von dergleichen Seltenheiten doppelt, entbehrlich, oder für das k. k. Münz- und Antikenkabinet nicht geeignet, wohl aber für das Joannäum geeignet sein dürfte, wenn sie auch anderswo, als in Steiermark entdeckt worden, wird man mit Vergnügen jenem Institute widmen, und gegen Ersatz der allenfalls dafür gemachten Auslagen überlassen. In der Anlage hat Unterzeichneter die Ehre den von dem bürgerlichen Schwertfeger Denzel für die abgegebenen Helme verlangten Betrag pr 272 fl. in Bankzetteln, das ist 54 fl. 24 xr. in Einlösungsscheinen zu vergüten. Da zudem sehr billig scheint, daß sowohl der Bürger Denzel, welchem man diese Seltenheiten für diesen geringen Preis verdanket, als auch dem armen Finder Slatscheg, der für jeden Helm von Denzels Gemahlin nur 20 xr. bezahlt erhalten hat, zu einiger Entschädigung und zum ermunternden Beispiel für ähnliche Fälle, eine Belohnung zugetheilt werde, so hat Unterzeichneter, mit vorausgesetzter Genehmigung, den erwähnten 54 fl. 24 xr. noch 50 fl. in Einlösungsscheinen beigelegt, deren Vertheilung unter beide Genannte höherem Ermessen überlassen wird.“

Dieses Ansuchen von Neumann wurde in einer kurzen Stellungnahme vom 24. Juni 1812 durch den Kanzleidirektor des Oberstkämmereramtes Johann Vesque von Püttlingen vollinhaltlich genehmigt:¹¹⁸

Dem Hr. Direktor wird aus den in deßen Berichte vom 22^{ten} d. M. angeführten Gründen die Bewilligung hiemit ertheilt, dem *Joannaemum* zu Gratz von den aus Steyermark eingesendeten 17 Stücken antiken Helme, fünf Stücke überlassen, und die dem Schwertfeger zu Mahrburg *Johann Denzel* für 13 dieser Helme bezahlten Zweyhundert. Zwey und Siebenzig Gulden in B. Z. mit Vier und Fünfzig Gulden 24 xr. in E. S. vergüten, dann zu einiger Entschädigung, wie auch zum ermunternden Beispiele diesem Schwertfeger und dem Finder der Helme Georg *Slatscheg* eine Belohnung von Fünfzig Gulden W. W. für beyde erfolgen zu dürfen.

Gleichzeitig informierte Johann Vesque von Püttlingen, in Abwesenheit des Oberstkämmerers Rudolph Graf von Wrbna und Freudenthal, in einem Schreiben vom 24. Juni 1812 die Hofkanzlei über diesen Entschluss und übergab die fünf Helme zur Weiterleitung an das Joanneum:¹¹⁹

„Da S. K. H. der durchlauchtigsten Erzherzog Johann den Wunsch zu äußern beliebt hat, daß von den in Steyermark gefundenen mittelst verehrlicher Präsidial-Note vom 29^{ten} April d. J. anher gefälligst mitgetheilten 17 Stücken antiker Helme einige dem Joannäum in Grätz überlassen werden mögen: so gibt man sich die Ehre, Seiner Löbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei unter danknehmiger Zurückstellung der Kommunikate [./₁], fünf dieser Helme, in der mitgesende[te]n Kiste [./₂], mit dem dienstfreundschaftlichen Ersuchen zu übergeben, solche dem erwähnten Institute gefälligst zukommen lassen zu wollen, indem die übrigen 12 Stücke für das k. k. Antikenkabinett beybehalten werden. Diesem Kabinete wird übrigens immer ein angenehmes Geschäft seyn, bey jeder Gelegenheit, zu der Bereicherung des Grätzer Joannäums beyzutragen, jedoch in der Voraussetzung und Überzeugung, daß die in der Folgezeit etwa noch in Steyermark und Kärnten zu entdeckenden Alterthümer und Seltenheiten unmittelbar an dasselbe in Wien, als das Haupt- und Zentral-Kabinett der österreichischen Monarchie, zur Auswahl eingesendet werden, so wie dieses bisher geschehen ist, in allen anderen Provinzen geschieht, und ohnehin, vermöge der bestehenden Vorschriften und erst neulich hierüber von Seiner Löbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei eingeschärften an die Länderstellen ergangenen Verordnungen zu geschehen hat. Was von dergleichen Seltenheiten doppelt, entbehrlich oder für das k. k. Münz- und Antikenkabinett nicht geeignet, wohl aber für das Joannäum brauchbar seyn dürfte, wenn die Gegenstände auch anderswo als in Steyermark entdeckt worden wären, wird man mit Vergnügen dem Grätzer Institute widmen, und gegen Ersatz der allenfalls dafür gemachten Auslagen überlassen. In der Beilage [./₃] hat man auch die Ehre, die dem Schwertfeger Denzel für die abgegebenen 13 [gestrichen: 17] Helme bezahlten 272 f. in B. Z. mit 54 f. 24 x. in E. S. zu vergüten. Da zudem allerdings sehr billig scheint, daß sowohl dieser Mann, welchem man diese Seltenheiten für einen so geringen Preis verdanket, als auch dem armen Finder Jury Slatscheg, der für jeden Helm von Denzels Gattin nur 20 Kreuzer erhalten hat, zu einiger Entschädigung, und zum ermunternden Beispiele für ähnliche Fälle, eine kleine Belohnung zugetheilt werde. So werden dem erwähnten Betrage von 54 f. 24 x. noch 50 f. W. W., deren gefällige Vertheilung unter beyden genannte Individuen, dem erlauchtem Ermessen Seiner Löbl. k. k. vereinigten Hofkanzley überlassen wird, beygelegt.“

118 KHM-ANSA/MAKa, Akten 1812, Nr. 338. – Vgl. ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 939 (interner Schriftverkehr).

119 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 939 (interner Schriftverkehr). – Vgl. die Abschrift: StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 162.

Erst daraufhin konnte der oberste Hofkanzler Aloys Graf von Ugarte den erwähnten Brief von Erzherzog Johann in einem Schreiben vom 2. Juli 1812 persönlich beantworten, in dem er die Überlassung der fünf Helme bestätigte, aber auch die Abtretung eines mittelalterlichen Münzschatzfundes, der bei der Burg Schielleiten bei Stubenberg (Herrschaftsbezirk Herberstein) in der Oststeiermark gefunden wurde, in Aussicht stellte:¹²⁰

„Nur die verspätete Einsendung von Seite des Innerösterreichischen Landespräsidiums der 17 Stück antiken Helme, welche in der Gegend von *Negau* in Steyermark gefunden worden sind und der Umstand, daß auf einen dießfalls unterm 29^{ten} April i. J. an den Herrn Oberstkämmerer gemachten Eröffnung erst gegenwärtig die Beantwortung erfolgte, ist die Ursache, daß ich nicht früher die gnädigste Zuschrift vom 16^{ten} März beantworten konnte. Aus der hier beykommenden Abschrift der unterm 24^{ten} v. M. erhaltenen Note des Herrn Oberstkämmerer werden *Eure Kaiserliche Hoheit* zu ersehen geruhen, daß das k. k. Antiken-Kabinet von den eingesendeten 17 Stück Helmen fünf Stück dem *Joannaem* überlassen habe, und daß dasselbe sich bereitwillig erkläre, zur Bereicherung des erstgedachten so gemeinnützigen Instituts bey jeder Gelegenheit beyzutragen, und zu diesem Ende die noch zu entdeckenden Seltenheiten und Alterthümer, wenn solche doppelt, entbehrlich oder für das k. k. Münz und Antiken-Kabinet nicht geeignet, wohl aber für das *Joannaem* brauchbar seyn dürften, wenn die Gegenstände auch anderswo, als in Steyermark entdeckt worden wären, dem Grätzer Institute zu widmen, und gegen Ersatz der allenfalls dafür gemachten Auslagen zu überlassen.

Da ich mir nun schmeicheln darf, daß diese umfassende Aeusserung dem Wunsche *Eurer kaiserlichen Hoheit* vollkommen entsprechen dürfte, so gebe ich mir die Ehre lediglich noch die Bemerkung beyzufügen, daß unter einem die obgedachten 5 Stücke Helme durch das Inneroester. Landespräsidium den *Curatoren* des *Joannaem* zugemittelt worden seyen, und daß ich mich ebenfalls an die k. k. Hofkammer verwendet habe, damit von den in dem Bezirke Herberstein aufgefundenen Münzen aus dem Mittelalter jene in das öftergedachte Institut gegen Vergütung des Werthes abgegeben werden wollen, welche für dasselbe von einiger Brauchbarkeit sind.“

Ebenfalls am 2. Juli 1812 wurde das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium von der Hofkanzlei unter Zurückstellung von fünf Helmen von dieser Abtretung und Vergütung sowie der Entschädigung und Belohnung informiert.¹²¹ Der Gouverneur von Innerösterreich Bissingen-Nippenburg konnte schließlich in einem Schreiben vom 28. Juli 1812 fünf Helme (Abb. 4) aus dem Negauer Depotfund den Kuratoren des Joanneums übergeben:¹²²

Von den 17 Stücken alten Helmen, welche mir die Hrn. Kuratoren mit 18. April d. J. über einen mir zugegangenen Auftrag des hochlöb. Hofkanzley Präsidiums anher vorgelegt haben, hat das k. k. Antikenkabinet 12 Stücke zur Aufstellung in demselben zurückbehalten, die übrigen 5 Stücke aber sind dem höchsten Wunsche Sr. k. Hoheit des *E.H. Johann* gemäß durch eigenes Hofkanzley Präs. Dekret v. 2. d. J. für das hiesige Joanneum wieder an mich zurückgestellt worden, welche ich in der mitgehenden Kiste den Hrn. Kuratoren gegen Empfangsbestätigung hiemit zu übergeben, mich beeile. In der weitem Anlage folgt der von dem Antikenkabinete vergütete Betrag mit 54 f. 24 x. W. W. welches der Werth der rückbehaltenen 13 Stück Helme ist, wie solcher dem Schwertfeger Denzel in Marburg von dem *Joanneum* bezahlt wurde. Über welchen Betrag ich ebenfalls eine Empfangsbestätigung zur Einsendung an die Hofstelle gewärtige.

Die letzten Archivalien aus dem Jahr 1812 in Bezug auf den Negauer Depotfund umfassen neben der Bestätigung des Erhalts der fünf Helme und des Kostenersatzes durch das Joanneum¹²³ – die Quittungen wurden vom Kustos Johann Nepomuk Gebhard am 29. Juli 1812 ausgestellt – die Entschädigung des Finders Georg Slatschegg und die Belohnung des Schmieds Johann Denzel.

120 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 162. – Der Empfang der fünf Helme durch die Hofkanzlei wurde am selben Tag gegenüber dem Oberstkämmereramant bestätigt: ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 95, Akten 1812, Nr. 1108. Zum Münzschatzfund siehe Jahresbericht des Joanneums 3, 1814, S. 9. – Von diesem Fund wurden 737 Stück Silbermünzen vom Gubernium um „den alleinigen Gewichtswerth“ im Jahre 1814 dem Joanneum überlassen. Der Schatzfund wurde auf der Burg Schielleiten entdeckt: Joseph August Kumar: Geschichte der Burg und Familie Herberstein. Teil 1. Wien 1817, S. 47–48: „Auch hat vor einigen Jahren ein Bauersmann eine nicht unbedeutende Anzahl alter Münzen, 700 Gulden in Silber an Werth, neben der alten Feste [sc. Schielleiten] ausgegraben, welche von der Herrschaft Herberstein für das Institut der Landeskunde in Grätz abgeliefert wurde.“

121 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 1217.

122 StLA-LaA/LMJ, K. 12, H. 54, Kuratorium Jahresakten 1812, Nr. 175.

123 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 1269. – ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 101, Akten 1812, Nr. 1304.



Abb. 4 Negauer Helm. Universal-
museum Joanneum, Graz,
Archäologiemuseum, Inv.-Nr. 6130
(Foto: Nikolaus Lackner)

Die Einholung der betreffenden Quittungen enthüllt die Aufteilung des Betrages von 50 Gulden in Einlösungsscheinen (in Bankozettel entsprach diese Summe 250 Gulden): so erhielt Georg Slatschegg zwei Drittel (33 fl. 20 kr.), bestätigt am 19. Oktober 1812, dagegen Johann Denzel nur ein Drittel (16 fl. 40 kr.), bestätigt erst am 28. November 1812.¹²⁴ Ugarte teilte dies in einem Schreiben vom 17. Dezember 1812 dem Oberstkämmereramt mit, „daß dem Schwertfeger Denzel, dem der Ankaufspreis für diesen Helme baar ersetzt worden ist, für das Ueberliefern derselben ein Drittheil, und dem Georg Slatschegg als Finder zway Drittheile dieser Belohnung zuerkannt, und verabfolgt worden sey.“¹²⁵

Die Konsequenzen

Mit dem Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665 bestand eine Einsendepflicht für alle aufgefundenen Altertümer und Denkmäler in allen Ländern der Habsburgermonarchie samt Vorkaufsrecht durch das Münz- und Antikenkabinett in Wien. Nur bei Steindenkmälern „von bedeutender Größe“ beschränkte sich die Hofkanzlei auf Anzeige und Übermittlung „einer kurzen Beschreibung, oder *Copie* (Zeichnung)“. Es steht außer Diskussion, dass dieses Hofkanzleidekret aus der Sicht des Joanneums eine Einschränkung im Aufbau einer Altertumssammlung für die Provinz Innerösterreich darstellte. So finden sich entsprechende Klagen der Kuratoren des Joanneums in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Joanneums, die auf diese Problematik hinwiesen; so unter anderen in einem Schreiben vom 18. April 1828 an Erzherzog Johann:¹²⁶

124 StLA-HV/Gub, Index- und Einreichungsprotokoll 1812, Nr. 1364, 2013 und 2049. – ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 101, Akten 1812, Nr. 1917. – Vgl. Lhotsky 1941/1945 (Anm. 25), S. 504 Anm. 229.

125 ÖStA-HHStA/OKäA, Serie B, K. 101, Akten 1812, Nr. 1917.

126 StLA-LaA/LMJ, K. 16, H. 71, Kuratorium Jahresakten 1828, Nr. 1008. Vergleiche Graz, Steiermärkisches Landesarchiv, Sammlung Joannea, K. 35, Z. 3685 (Reinschrift). – Zu diesem Schreiben und dem Versuch vom Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 abzukommen, s. Wrolli 2011 (Anm. 31), S. 142–147, bes. S. 145–146.

„Sie halten es für ihre Pflicht, diesen Erlaß, Euerer kais. Hoh. in der Nebenlage abschriftlich mitzutheilen, und fügen auch eine Abschrift der Gub. Currende vom 1^{ten} April 812 Z. 7509 [= Bekanntmachung des Hofkanzleidekretes vom 5. März 1812, Z. 2665], auf welche in demselben hingewiesen wird, im Anschlusse bey, und erlauben sich hiebey Euerer kais. Hoheit unterthänigst vorzustellen, daß durch die Anwendung dieser neuen Anordnung auf das Joanneum-Institut eben dasselbe in der vollkommeneren Ausstattung seiner Alterthums-Sammlung wesentlich beeinträchtigt werden müßte, indem die unvermeidliche Folge davon wäre, daß bey allenfalls vorkommenden Entdeckungen von Alterthümern gerade die interessanteren Stücke von dem k. k. Kunst- u. Antikenkabinete eingelöst, und nur die unbedeutenden dem Joanneum überlassen werden würden, ferner, daß eben darum, weil die neu aufgefundenen Alterthümer dem vaterländischen Institute nicht zunächst zukommen, nur wenig Liebhaber zu solchen Nachforschungen sich zeigen, manche gefundene Alterthümer wohl gar verschwiegen, oder an Private und mitunter wohl gar in das Ausland verkauft werden dürften, und endlich selbst die Curatoren des Joanneums sich nicht dazu geneigt finden könnten, auf Kosten dieses Institutes Nachforschungen zu veranstalten.“

Die Behauptung, dass trotz des Hofkanzleidekretes zahlreiche archäologische Fundgegenstände aus der Steiermark beziehungsweise Innerösterreich bereits in den ersten Jahrzehnten ins Joanneum gelangten, widerlegen die diesbezüglichen Jahresberichte des Joanneums.¹²⁷ Erst die Gründung des Historischen Vereines für Innerösterreich im Jahre 1843 und das neue Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, welches die „Verpflichtung zur Anzeige und Einlieferung der Funde aufhob“, aber auch das ärarische Drittel aufgab,¹²⁸ brachten eine Änderung.¹²⁹ Dementsprechend fiel auch eine Ausgrabungsaktivität in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch das Joanneum aus. Natürlich waren archäologische Grabungen kostspielig, aber in zwei Fällen belegen die Schriftquellen eindeutig, dass dafür die für das Joanneum nicht zumutbare Ablieferung der Fundgegenstände gemäß Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 den Ausschlag gab, von solchen Nachgrabungen abzusehen.¹³⁰

Schluss

Weder das seit 1. Januar 1812 in Kraft getretene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)¹³¹ noch das Hofkanzleidekret vom 5. März 1812, Z. 2665¹³² war ausschlaggebend dafür, dass der im November 1811 entdeckte Depotfund der Negauer Helme nach Wien abgegeben werden musste. Entscheidend war ein Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 13. Februar 1812, welches das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium aufforderte, die Negauer Helme zur näheren Untersuchung nach Wien einzusenden. Dieses Vorgehen geschah ohne Veranlassung des Direktors des Münz- und Antikenkabinetts Franz de Paula Neumann, der erst später von diesem Fund erfuhr. Dass für die Hofkanzlei die landesherrliche Drittelregelung bei Schätzen beziehungsweise das diesbezügliche Hofdekret vom 25. Oktober 1771 maßgeblich war, scheint nach den zeitgenössischen Schriftquellen eher ausgeschlossen zu sein, da der Negauer Helmdepotfund nach damaligen Verständnis

127 Von den wenigen bedeutenderen Bodenfunden, die bis 1846 in das Joanneum kamen, z. T. auch nach Wien gemeldet wurden, sind zu nennen: Jahresbericht des Joanneums 15, 1826, S. 18 (Bronzedeptofund Plabutsch bei Graz, keine Anzeige); 23, 1834, S. 11 (Bronzedeptofund Trössing unter Gnas, keine Anzeige); 29, 1840, S. 11 (Bronzedeptofund Lannach); 32, 1843, S. 14 (Münzschatzfund Mürzzuschlag).

128 Seidl 1851 (Anm. 29), S. 210: „Der empfindlichste Schlag wurde geführt durch das neue Fundgesetz, ...“. – Noch positiv sah es Seidl im Jahre 1847: Johann Gabriel Seidl: Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie III. 1846–1847. In: Österreichische Blätter für Literatur und Kunst 4, 1847, S. 937–939, bes. S. 937. – Vgl. Fischer zu Cramburg 2001 (Anm. 57), S. 95. – Pollak 2011 (Anm. 26), S. 172, 174.

129 Daniel Modl: Forschungsgeschichtliche Einführung: Die Entwicklung von Altertumskunde und Archäologie in der Steiermark. In: Bernhard Hebert (Hrsg.): Urgeschichte und Römerzeit in der Steiermark (Geschichte der Steiermark 1). Wien 2015, S. 67–164. – Zum Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846 siehe Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen. Bd. 74. Wien 1848, S. 138–140, Nr. 77. – Niegl 1976 (Anm. 57), S. 195–196. – Brückler 1991 (Anm. 33), S. 162. – Pieler 2006 (Anm. 57), S. 191. – Pollak 2010 (Anm. 2), S. 82. – Pollak 2011 (Anm. 26), S. 174.

130 Niegl 1980 (Anm. 2), S. 109. – Nachgrabungen fielen in Peggau und in Lembach/Limbuš bei Marburg/Maribor in den Jahren 1827/28 aus; siehe dazu Wrolli 2011 (Anm. 31), S. 145–146.

131 So zum Beispiel Reinecke 1942 (Anm. 38), S. 122–123.

132 So zum Beispiel Richard Mell: Prähistorische Sammlung, Münzen- und Antiken-Kabinet. In: Anton Mell (Hrsg.): Das steiermärkische Landesmuseum Joanneum und seine Sammlungen. Mit Zustimmung des steiermärkischen Landes-Ausschusses zur 100jährigen Gründungsfeier des Joanneums. Graz 1911, S. 267–306, bes. S. 271.

kein Schatz war. Das zweite Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 1. April 1812,¹³³ das sich auf die Ablieferung der vom Joanneum noch vor dem 5. März 1812 angekauften Helme gegen Vergütung bezog, beschloss endgültig die Angelegenheit. Dies erfolgte bereits unter Mitwirkung von Neumann. Wir würden zu gerne wissen, wie die zwei Hofkanzlei-Präsidialschreiben im genauen Wortlaut formuliert gewesen waren, die sich an das steiermärkisch-kärntnerische Gubernium mit dem Auftrag richteten, die Helme zur näheren Untersuchung nach Wien zu befördern, doch sind die Akten des Guberniums aus diesem Zeitraum skartiert, jene des Hofkanzlei-Präsidiums durch Brand stark beeinträchtigt, vom Jahresbeginn bis etwa Mitte Juni 1812 komplett vernichtet.¹³⁴ Allein der Initiative von Erzherzog Johann ist es zu zuschreiben, dass fünf Helme am 28. Juli 1812 wieder an das Joanneum zurückkamen, wodurch aber auch dieses einzigartige Fundensemble getrennt wurde. Rückblickend beschrieb Seidl diese Funderwerbung folgendermaßen: „Unseres Wissens bestand der Fund, welcher schon im J. 1812 geschah, in 20 Helmen, welche wahrscheinlich in der Provinz zu Grunde gegangen wären, wenn nicht der damalige Direktor des k. k. Münz- und Antiken-Kabinetes, der umsichtige und gelehrte Fr. Neumann, durch Zufall von dem Funde in Kenntniß gesetzt, auf die offizielle Behandlung desselben gedrungen hätte.“¹³⁵ Man fühlt sich an die in Deutschland neben dem Schatzregal bestehenden Ablieferungsregelungen erinnert, wie sie heute u. a. in den Denkmalschutzgesetzen von Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen verankert sind.¹³⁶ Diese werden angewendet, wenn zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand eines Fundes sich verschlechtert oder der Öffentlichkeit, also der Wissenschaft verloren geht. Beim Negauer Helmdepotfund stand wohl eher der Seltenheitswert im Vordergrund, dem das Interesse der kaiserlichen Sammlung galt. Das Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 13. Februar 1812 setzte ein „Privileg des Staates“ um, bei dem in Form eines Erlasses Altertumsfunde – mögen sie anzeigepflichtig sein, oder nicht – gegen Vergütung der Obrigkeit zu überlassen sind. Man könnte demnach im Sinne von Ernst Eckstein von einem Regal sprechen, da es sich um eine Enteignung in Folge einer Allerhöchsten Entschliebung handelt.¹³⁷ Seit dem Einsetzen von Maßnahmen zum Erhalt archäologischer Kulturgüter wurden so im Interesse der Öffentlichkeit und der Wissenschaft, Verordnungen aber auch Bescheide erlassen, Altertumsfunde unter bestimmten Voraussetzungen gegen Ersatz des Wertes respektive des Seltenheitswertes dem Staat zu überlassen.

133 Dieses Hofkanzlei-Präsidialschreiben ist nicht mit der Gubernialkurrende vom 1. April 1812, Z. 7509 desselben Tages zu verwechseln.

134 ÖStA-AVA/HK, Präsidium A 30–34. – Der restliche Bestand ist nur mehr mühsam zu entziffern. Ein Protokollband aus dem Jahr 1812 hat sich nicht erhalten, jedoch gibt es zuweilen monatliche Protokolle innerhalb des Bestandes. Wie beim Hofkanzleidekret vom 5. März 1812 (siehe oben) sind auch bei den Präsidialakten noch weitere Anstrengungen notwendig.

135 In einer Rezension zu Muchar 1844 (Anm. 5): Johann Gabriel Seidl: Geschichte des Herzogthums Steiermark. In: Oesterreichische Blätter für Literatur und Kunst 2, 1845, S. 281–285, bes. S. 284.

136 Verena Sautter: Fundrecht. In: Dieter Martin, Michael Krautzberger (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. 2. Aufl. München 2006, S. 702–707, bes. S. 707 zu I 146. – Zu den Ländern mit Schatzregal s. Fischer zu Cramburg 2001 (Anm. 57), S. 20 (Karte 1), 152 (Karte 2), 191–192.

137 Eckstein 1910 (Anm. 75), S. 244.